

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2019

Herbstsitzung des Beirates der WPK

SEITE 8

Erste Erfahrungen mit der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

SEITE 22

Wirtschaftsprüfer und das Transparenzregister

SEITE 58

Mit Beilagen
Wirtschaftsplan 2020
Marktstrukturanalyse 2018
Gremienkompass

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Neues Modul:
**Datenmanagement-
system
(DMS)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir gehen auf das Jahresende zu. Zeit für einen ersten Rückblick auf die im Jahr 2018 begonnene Amtszeit des Vorstandes der WPK. Nach der Beiratswahl im Sommer starteten wir Anfang September in die gemeinsame Arbeit. Das ist jetzt ein Jahr und drei Monate her. Gemeinsam haben wir Ziele für die Zeit bis 2022 festgelegt, von denen wir viele schon erreicht haben.

› Wir haben uns noch einmal die Umsetzung der Vorgaben aus der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht des Jahres 2016 angesehen. Die sich daraus ergebenden Änderungsvorschläge zur Klarstellung und Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle hat der Beirat am 4. Dezember 2019 beschlossen. Damit wird der risikoorientierten Vorgehensweise und der Verhältnismäßigkeit bei Qualitätskontrollen noch stärker Rechnung getragen.

› Erreicht haben wir auch einen großen Fortschritt im Bemühen um den Berufsnachwuchs: Seit diesem Jahr wird das Wirtschaftsprüfungsexamen modularisiert durchgeführt. Insgesamt rund 800 Personen waren zu den Prüfungen zugelassen. Das sind 30 % mehr als 2018. Wir hoffen, dass sich dies als Trend eines steigenden Interesses an unserem Beruf verstetigt.

› Mit dem Erlass einer Prüfungsordnung haben wir die Basis für den neuen Ausbildungsberuf Fachwirt/in Wirtschaftsprüfung (WPK) geschaffen. Auch das Finanzielle ist mit der vom Beirat am 4. Dezember 2019 beschlossenen Änderung der Gebührenordnung der WPK geregelt. Jetzt suchen wir Kolleginnen und Kollegen, die sich in den Prüfungsausschüssen einbringen wollen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme (siehe „Neu auf WPK.de“ vom 4. Dezember 2019).

› Außerdem haben wir rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenführung der Prüferberufe vorbereitet. Danach werden bestellte Wirtschaftsprüfer und übergeleitete vereidigte Buchprüfer die einheitliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen, geregelt über die berufsrechtliche Zusammenführung in der Wirtschaftsprüferordnung. Davon unberührt bleiben die unterschiedlichen handels- und gesellschaftsrechtlichen Prüfungsbefugnisse, was in der Diskussion vielfach übersehen wird. Die Überleitung soll über eine differenzierte Kundmachung er-

kennbar sein. Einzelheiten sollen in der Berufssatzung geregelt werden, sobald der Bundestag die notwendigen Änderungen in der WPO beschlossen haben wird.

Ich freue mich über die interessengruppenübergreifende, konstruktive und zielgerichtete Zusammenarbeit im Vorstand.

Neben diesen positiven Ergebnissen gehen uns die Herausforderungen aber nicht aus, wie die Gesetzgebung zeigt: Egal ob grenzüberschreitende Steuergestaltungen, Aufsicht über Finanzanlagenvermittler, Unternehmenssanktionen oder Geldwäschebekämpfung – wie ein roter Faden zieht sich die Tendenz durch jüngere Gesetzesvorhaben, unsere Berufsverschwiegenheit zu verengen, zu durchlöchern oder aufzuweichen.

Anscheinend wird die Verschwiegenheit als ein Instrument zur Wahrung von Eigeninteressen der Berufsgeheimnisträger missverstanden. Aus dem Blick zu geraten scheint, wem sie tatsächlich dient: unseren Mandanten und ihrem Anspruch auf ein gesetzlich geschütztes Vertrauensverhältnis, bei dem der Staat dem geschützten Personenkreis nicht über die Schulter schaut.

Der Vorstand hat deshalb ein Grundsatzpapier zur Vermeidung von Angriffen auf die berufsrechtliche Schweigepflicht verabschiedet, das wir im rechtlichen Diskurs einsetzen werden. Zudem wollen wir mit der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer und der Patentanwaltskammer über öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Aufklärung über die Verschwiegenheit sprechen.

Mit Blick auf das nächste Jahr darf ich Sie auf unsere Kammerversammlung am 15. Mai 2020 unter dem Leitgedanken „Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses“ mit Get-together am Vorabend hinweisen. Ich freue mich auf ein hoffentlich gesundes Wiedersehen im neuen Jahr!

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Übergang ins Jahr 2020.

Ihr



Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident



17

Sichere E-Mail-Kommunikation



26

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP



50

Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen – Stellungnahme BStBK, WPK und BRAK

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

- WPO-Änderungsbedarf6
- Herbstsitzung des Beirates der WPK8
- Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
 - Sitzung am 9. Oktober 201912
 - Sitzung am 27. November 201914
- Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
 - Sitzung am 22. Oktober 201915
- Marktstrukturanalyse 2018: Zahl der in Netzwerken tätigen Wirtschaftsprüfer nimmt zu
- WPK legt erstmals Untersuchung zur externen Rotation vor16
- IESBA Code of Ethics 2018
 - Autorisierte deutsche Übersetzung17
- Sichere E-Mail-Kommunikation17
- WPK-Digitalisierungskompass
 - Softwareübersicht für die Abschlussprüfung um neue Programme erweitert18
- Geldwäscheaufsicht 201919
- Kanzleinachfolge 4.020
- WPK-Workshop20
- Schwierige Mandantengespräche erfolgreich meistern
 - WPK-Workshop20
- Wirtschaftsprüfungsexamen
 - Prüfungstermine 2019/202021

- Erste Erfahrungen mit der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens22
- Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2019/202023

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

- Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 18. Änderung der Gebührenordnung der WPK23
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)24
- Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht24
- Wirtschaftsplan 2020 der WPK25
- 18. Änderung der Gebührenordnung der WPK26

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

- Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP26
- Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 202027
- Mitglieder fragen – WPK antwortet
- Allgemeines Berufsrecht
 - WP und vBP als gesetzliche Vertreter von das eigene Vermögen verwaltenden Gesellschaften28
 - WP und vBP als gesetzliche Vertreter von internen Servicegesellschaften29
- Bekämpfung der Geldwäsche:
 - Nationale Risikoanalyse ist zu beachten30
 - Bekämpfung der Geldwäsche: Erhebungsbogen zur Feststellung von verstärkten Sorgfaltspflichten31

INTERNATIONALES

- Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen32
- Aktuelle IASB-Veröffentlichungen32

Fotos: © juststock von www.istockphoto.com; neirfy von www.istockphoto.com

IFAC-Mitgliederversammlung	
Erstmals IFAC-Board mit einer Frauenmehrheit berufen.....	34
Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien	
WP Prof. Dr. Wienand Schruff erfolgreich für das Nominating Committee nominiert.....	34
WPK begrüßt Klarstellungen im IESBA Code of Ethics zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen	35
WPK lehnt geplante Einschränkungen im IESBA Code of Ethics hinsichtlich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen ab	35
Accountancy Europe – Members’ Engagement Day in Brüssel	36
Einrichtung eines ständigen Unterausschusses im EU-Parlament für Steuer- und Finanzkriminalität	36

AUS DEN LÄNDERN

Jahrestreffen

Brandenburg: Neue Denkansätze für die digitale Gesellschaft.....	37
Bremen: Finanzsenator zu Gast.....	38
Hamburg: Grundsteuerreform im Fokus	39
Hessen: Selbstverwaltung als Ausdruck des liberalen Prinzips	40
Mecklenburg-Vorpommern: Fachkräftenachwuchs im Fokus	41
Nordrhein-Westfalen: Modernisierung des Berufsbildes	42
Rheinland-Pfalz: Blick auf den Brexit	43
Saarland: Verunsicherungen aufgrund des Handelskonfliktes zwischen USA und China	44
Sachsen: Ein Abend im Zeichen der Kultur	46
Regina Vieler zur Vizepräsidentin des LFB Sachsen gewählt	48
70 Jahre Verband Freier Berufe in Hessen	48
Jahrestagung 2019 des Verbandes Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen	48

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Gesetzentwurf zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	
BStBK, WPK und BRAK fordern umfassende Ausnahmeregelung für Berufsgeheimnisträger.....	50
Einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)	
Forderungen der WPK zum Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes	51
BaFin soll die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern übernehmen	
Geplante Aufhebung der FinVermV sorgt für Unmut bei kleinen und mittleren Praxen	51
Bekämpfung der Unternehmenskriminalität	
WPK für Beschlagnahmeverbot von Aufzeichnungen über interne Untersuchungen	52
Eckpunktepapier zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften	
WPK betont die Sicherung der Unabhängigkeit für den Berufsstand	53

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie	
Änderungen für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	54
Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in deutsches Recht	55
Verpackungsrecht: Prüfleitlinien	
Vollständigkeitserklärungen aktualisiert.....	56

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Anpassung von Prüfungen an EMIR-Refit	57
--	----

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Wirtschaftsprüfer und das Transparenzregister	
Finnja Uecker, Stefania Pützfeld und Katharina Schell.....	58

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht	
Insolvenzvertiefungsschaden	60

SERVICE

Veranstaltungen	62
Literaturhinweise	64

ANZEIGEN

Kooperationswünsche	65
System der Qualitätskontrolle	67

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	70
Todesfälle	74

BERICHTE UND MELDUNGEN

Umsatz- und Beschäftigungsrekord im Dienstleistungsbereich	
Deutliches Plus auch bei Wirtschaftsprüfern	74

NEU DABEI

Lydia Steiling	75
Impressum	70

DIESEM HEFT LIEGEN BEI:

Wirtschaftsplan 2020, Marktstrukturanalyse 2018, Gremienkompass

WPO-Änderungsbedarf



Die letzte große Novellierung der WPO erfolgte im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung durch das APAReG und das AReG im Jahr 2016. Seit Anfang 2017 ermittelten verschiedene Gremien der WPK Bedarf für Änderungen der WPO und erarbeiteten entsprechende Regelungsvorschläge.

Der Vorstand hat das Projekt in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 abschließend beraten und verabschiedet.

Die Änderungsvorschläge betreffen verschiedene Themengebiete.

- Von berufspolitischer Bedeutung ist ein **Konzept für die Zusammenführung der Prüferberufe**.

Die Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers sollen im Berufsrecht, also in der WPO und im Satzungswerk der WPK unter der einheitlichen Bezeichnung Wirtschaftsprüfer zusammengeführt werden. Die unterschiedlichen Prüfungsbefugnisse im Handels-, Gesellschaftsrecht (insbesondere § 319 Abs. 1 HGB) und in weiteren Gesetzen bleiben unberührt.

Die berufsrechtliche Zusammenführung der Prüferberufe soll durch eine gesetzliche Fiktion in § 128 WPO erfolgen, nach der vereidigte Buchprüfer als Wirtschaftsprüfer gelten. Unterschiedliche Rechte und Pflichten im Berufsrecht werden beseitigt, sofern sie ihre Ursache nicht unmittelbar in den unterschiedlichen Prüfungsbefugnissen haben. Abgesehen von einer Überleitungsvorschrift entfällt der Begriff „vereidigter Buchprüfer“ in der WPO.

Aufgrund der materiell weiterhin bestehenden Unterschiede in den Prüfungsbefugnissen soll an der kürzlich eingeführ-

ten verkürzten Prüfung nach § 13a WPO festgehalten werden.

- Daneben hat der tägliche Umgang mit der WPO nach APAReG und AReG gezeigt, dass auch in anderen Bereichen Änderungen angezeigt sind. Diese betreffen die Bereiche des **Examens**, der **Qualitätskontrolle** und **weitere Regelungen der WPO**.

So wurde beispielsweise vorgeschlagen, dass WP/vBP nicht mehr nur als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich Haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Rechtsanwaltsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften tätig sein können, sondern dies künftig auch als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte tun können. Damit wird unter anderem ein Wertungswiderspruch zum neu zu schaffenden Syndikus-WP/vBP beseitigt, der Anstellungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern als originäre Tätigkeiten einordnet.

- Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf das **Projekt „Syndikus-WP/vBP“** hingewiesen.

Entsprechende Regelungsvorschläge für die Einführung eines Syndikus-WP/vBP wurden dem BMWi im Oktober 2018 vorgelegt. Der Bitte der WPK, dieses Teilprojekt vorab in ein gesondertes Gesetzgebungsprojekt einzubeziehen, da ausweislich zahlreicher Anfragen aus dem Berufsstand ein wachsender Bedarf für eine entsprechende Liberalisierung des Berufsrechts besteht, kam das BMWi bislang leider nicht nach.

ge/km

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.



Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

www.datev.de/app-abschlusspruefung



Herbstsitzung des Beirates der WPK

Am 4. Dezember 2019 fand die zweite Sitzung des Beirates der WPK im Jahr 2019 statt.

// Bericht des Vorstandes

Präsident Gerhard Ziegler leitete seinen Bericht mit einem Zwischenfazit nach einem Jahr und drei Monaten der Amtszeit des Vorstandes ein. Er betonte die zielgerichtete und konstruktive Zusammenarbeit im Vorstand und kam zu dem Schluss, dass der Vorstand bereits viele seiner gesteckten Ziele erreicht hat.

- ▶ So habe der Vorstand die **Umsetzung der Vorgaben aus der Abschlussprüferrichtlinie** in deutsches Recht überprüfen können, die zu Änderungsvorschlägen zur Klarstellung und **Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle** geführt haben (siehe nachfolgend unter Satzänderungen).
- ▶ Außerdem habe man durch die **Einführung des modularisierten Wirtschaftsprüfungsexamens**, das seit diesem Jahr durchgeführt wird, einen großen Fortschritt im Bemühen um den Berufsnachwuchs erreicht.
- ▶ Der Vorstand habe außerdem geeignete Vorgaben für den neuen Ausbildungsberuf „**Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)**“ entwickeln können. Die Prüfungsordnung habe er in seiner Sitzung am 27. November 2019 erlassen.
- ▶ Im Übrigen habe der Vorstand die rechtlichen Rahmenbedingungen für die **Zusammenführung der Prüferberufe** entwickeln können.

Im Anschluss ging Ziegler auf aktuelle gesetzgeberische Aktivitäten ein. Im Fokus des Vorstandes stehen derzeit insbesondere folgende Vorhaben:

- ▶ Der Gesetzentwurf zur **Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen** sehe eine vom Vorstand kritisierte Aufteilung der Meldepflicht auf den Intermediär und den Steuerpflichtigen vor. Diese führe zu administrativem Mehraufwand und wahre nicht die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern. Die WPK habe ihre Positionen in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der BStBK und der BRAK erläutert und in der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Bundestages bekräftigt.
- ▶ Die vom Bundesjustizministerium angestoßene **Neuordnung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler** komme ins Rollen. Nach einem Eckpunktepapier soll die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin übertragen werden und die Einhaltung der bisher in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geregelten materiellen Vorgaben künftig durch eine risikoorientierte Prüfung der BaFin „ohne Rückgriff auf Wirtschaftsprüfer“ überprüft werden. Dem Vernehmen nach existiere inoffiziell auch bereits ein Referentenentwurf.





IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

In ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier hinterfragte die WPK, ob die Qualität der Aufsicht tatsächlich höherwertig sei, wenn ein Großteil der BaFin-Prüfungen nach Aktenlage vorgenommen wird und wenn diese Akten zudem im Wesentlichen aus von den zu prüfenden Personen selbst hochgeladenen, digitalisierten Dokumenten bestehen. Die WPK habe dringend angeraten, den Berufsstand der WP/vBP im bisherigen Umfang als externe Dritte und sachverständige Prüfer in die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler einzubeziehen.

Im Übrigen sei in diesem Vorhaben eine neue Meldepflicht des Abschlussprüfers vorgesehen, die einen weiteren Schritt zur Schwächung der gesetzlichen Verschwiegenheit darstellen würde.

- Der Gesetzentwurf zur **Bekämpfung der Unternehmenskriminalität** sehe ein Anreizsystem für Unternehmen vor, aus eigenem Antrieb interne Untersuchungen durchzuführen. Voraussetzung sei eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Zurverfügungstellung wesentlicher Dokumente aus internen Untersuchungen. Wenngleich die internen Untersuchungen ein freiwilliges Mittel der Unternehmen sein sollen, gebe es nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Beschlagnahme von Unterlagen aus der unternehmensinternen Untersuchung.

Die WPK setze sich insbesondere dafür ein, entsprechende Aufzeichnungen von beauftragten Berufsgeheimnistägern von der Beschlagnahme auszunehmen.

- Ein Thema andauernder Relevanz sei auch das Gesetz zur **Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**. Die in der Vierten Geldwäscherichtlinie noch vorgesehenen Einschränkungen bei der Meldepflicht der zur berufsrechtlichen Verschwiegenheit Verpflichteten werden auf Fälle der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung verengt.

Zudem werde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, Sachverhalte bei Immobilien-Erwerbsvorgängen zu bestimmen, die von den Verpflichteten stets zu melden sind. Auch dies seien Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht.

Insbesondere vor dem Hintergrund der diesen Vorhaben zu entnehmenden Tendenz des Gesetzgebers, die Verschwiegenheit zu verengen, zu durchlöchern und aufzuweichen, spreche sich der Vorstand dafür aus, zusammen mit anderen betroffenen Berufen die Möglichkeiten öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten auszuloten, mit denen für die berufliche Verschwiegenheitspflicht geworben werden könne. Ein Grundsatzpapier hierzu sei bereits beschlossen und man stimme sich derzeit mit den anderen Kammern ab.

Sodann thematisierte Ziegler die aktuelle Regulierungsdebatte im Vereinigten Königreich. Dort sehe sich der Berufsstand der Abschlussprüfer einer Reihe von kritischen Untersuchungen und Berichten ausgesetzt. Auslöser seien „Bilanzskandale“, vor allem

der Zusammenbruch des zweitgrößten britischen Baukonzerns Carillion gewesen. Infolge der Untersuchungen und Berichte werden derzeit folgende Maßnahmen debattiert:

- operative, firmeninterne Trennung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bis hin zur vollständigen rechtlichen Trennung
- verpflichtende Joint Audits
- umfassende Regulierung und Überwachung der Prüfungsausschüsse von Unternehmen, insbesondere hinsichtlich des Auswahlprozesses zur Bestellung des Abschlussprüfers
- Regelungen für die Eigentumsverhältnisse von Prüfungsgesellschaften
- Verkürzung der Ausschreibungs- und Rotationszeiten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
- Wettbewerbsverbote
- Maßnahmen, mit denen Investoren und Aufsichtsbehörden die Unternehmen und deren Abschlussprüfer besser zur Rechenschaft ziehen können.

Der Vorstand beobachte die aktuelle Entwicklung sehr genau. Welche Reformschritte letztlich tatsächlich angegangen werden, werde sich zeigen. Besondere Bedeutung werde dem für Februar 2020 erwarteten Brydon-Abschlussbericht beizumessen sein.

Abschließend wies Ziegler auf die **Kammerversammlung am 15. Mai 2020 in Berlin** hin. Am Vorabend finde ein Get-together im Restaurant Golvet statt (siehe dazu Seite 62 in diesem Heft).

Angriffe auf die Berufsverschwiegenheit

// Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Der Beirat beschloss **Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle**. Der Beschlussfassung voraus gingen Beratungen des Projektausschusses „Evaluation der

Umsetzung der EU-Regulierung“, der die Implementierung der Vorgaben aus der europäischen Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht überprüft und auf dieser Grundlage Änderungsvorschläge zur Klarstellung und Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle erarbeitet hat. Die Änderungen betreffen die §§ 2, 16 bis 18, 20, 22, 23, 25, 26 und 29 sowie die Anlage zu § 23. Sie beinhalten im Kern eine stärkere Betonung der Verhältnismäßigkeit und des risikoorientierten Vorgehens im Rahmen der Qualitätskontrolle.

// Weitere Satzungsänderungen

Der Beirat beschloss ferner eine **Änderung der Gebührenordnung der WPK**. Auf Vorschlag des Vorstandes und des Haushaltsausschusses hat der Beirat neue Gebührentatbestände für die Zulassungs- und Prüfungsgebühren für die Fortbildungsprüfung zum beziehungsweise zur „Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)“ eingeführt. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu der Prüfung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben, für die Durchführung des Prüfungsverfahrens 600 Euro.

Der im Anschluss einstimmig gefasste Beschluss zur **Änderung der Berufssatzung für WP/vBP** dient überwiegend der Anpassung der Berufssatzung an den Code of Ethics. Seit dem letzten

Abgleich im Jahr 2014 wurde der Code of Ethics in mehreren Teilprojekten komplett restrukturiert. Der neue Abgleich erfolgte auf Grundlage der „Edition 2018“ des Code of Ethics. Änderungen wurden in §§ 14, 16 und 30 der Berufssatzung beschlossen. Im Übrigen hatte der Vorstand bereits in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 einen Vorratsbeschluss zur Änderung der entsprechenden Erläuterungstexte gefasst.

// Kommission für Qualitätskontrolle

Bei der **Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)** wählte der Beirat entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes erneut 15 Mitglieder. In der 7. Amtsperiode der KfQK vom 17. Januar 2020 bis 16. Januar 2024 sollen drei Mitglieder große Praxen, vier Mitglieder mittelgroße Praxen und acht Mitglieder kleine Praxen repräsentieren. Im Einzelnen setzt sich die KfQK künftig wie folgt zusammen:

1. WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens **Poll** (Vorsitzender)
2. WP/StB Jürgen **Hug** (stellvertretender Vorsitzender)
3. vBP/StB Wolfgang **Ujčić** (stellvertretender Vorsitzender)
4. WP/StB Wolfgang **Baumeister**
5. WP/StB Dr. Mark Peter **Hacker**
6. WP/StB Ulrich **Kienzle**
7. WPin/StBin Angelika **Kraus**

8. WPin/StBin Wiebke **Lorenz**
9. WP/StB Andreas **Möbus**
10. WP/StB Gerd-Jürgen **Müller**
11. WP/StB Thomas **Rittmann**
12. WP/StB Gerhard **Schorr**
13. WP/StB Stefan **Schweren**
14. WP/StB Stefan **Sinne**
15. WP/StB Hubert **Voshagen**

// Weitere Beratungsthemen

Außerdem wurden zwei Mitglieder der **Aufgaben- und der Widerspruchskommission** nachberufen. Einstimmig berief der Beirat WP/StB Markus **Dittmann** als Berufsangehörigen mit Wirkung ab 1. Januar 2020 und Ministerialdirigent Bernd **Burchert** als Vertreter der Finanzverwaltung mit Wirkung ab 1. Februar 2020 in die Kommissionen.

Der **Wirtschaftsplan 2020 der WPK** wurde ausführlich beraten und einstimmig festgestellt. Der Wirtschaftsplan wird auf der Internetseite der WPK bekanntgemacht und als Beilage zum WPK Magazin 4/2019 veröffentlicht.

Abschließend verwies Beiratsvorsitzer Dr. Ellerich auf die Termine der ordentlichen **Sitzungen des Beirates im Jahr 2020**, die am 19. Juni und am 4. Dezember stattfinden werden. km

E I N L A D U N G

Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses

++ Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses +++ 15. Mai 2020 +++ WPK aktuell Kammerversammlung +++ 15. Mai 2020 ++

Sitzung am 9. Oktober 2019

// WPO-Änderungsbedarf

Der Vorstand hat zu den geplanten Änderungen der WPO in den Bereichen Zusammenführung der Prüferberufe, WP-Examen, Qualitätskontrolle sowie sonstigen erforderlichen Anpassungen seine Meinungsbildung abgeschlossen. Die Änderungen sollen in eine WPO-Novellierung einmünden (dazu Seite 6 in diesem Heft).

// Referentenentwurf eines Gesetzes für ein einheitliches elektronisches Format für Finanzberichte (ESEF)

Nach dem Referentenentwurf müssen Unternehmen, die als Inlandsemitenten Wertpapiere begeben, künftig ihre Jahresfinanzberichte elektronisch im XHTML-Format aufstellen. Die betroffenen Unternehmen müssten dann bereits bei Aufstellung ihrer Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte die Vorgaben der ESEF-VO beachten. Die Einhaltung dieser Vorgaben wäre im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung inhaltlich zu prüfen. Der Vorstand sieht darin einen den Berufsstand belastenden Paradigmenwechsel und hat hierzu eine kritische Stellungnahme beschlossen (dazu Seite 51 in diesem Heft).

// Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Der Vorstand hat eine Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften beschlossen. Sie wirbt dafür, das Berufsrecht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften analog dem Recht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung nach der WPO zu regeln (dazu Seite 53 in diesem Heft).

// Berufsaufsicht

Der Vorstand hat zwei Einsprüche gegen Rügebescheide beraten.

// Wirtschaftsplan 2020

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan der WPK 2020 aufgestellt. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Haushaltsausschuss am 16. Oktober 2019 zur Prüfung und dann dem Beirat in seiner nächsten Sitzung am 4. Dezember 2019 zur Feststellung vorgelegt (dazu Seite 11 und 25 sowie Beilage zu diesem Heft).

// Anpassung der Berufssatzung an den IESBA Code of Ethics

Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses Berufsrecht zur Anpassung der Berufssatzung WP/vBP an den IESBA Code of Ethics beraten. Daraus resultierende Anpassungen der Berufssatzung, unter anderem die Änderung von § 30 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP (Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Besorgnis der Befangenheit), werden dem Beirat in seiner kommenden Sitzung vorgelegt.

// Zusammenführung der Prüferberufe: Regelungen der Kundmachung in der Berufssatzung

Der Vorstand hat zur Abrundung des Konzepts für eine Zusammenführung der Berufe des WP und des vBP Regelungen zur Kundmachung der abweichenden Prüfungsbefugnis beraten.

Danach ist der Hinweis auf die abweichende Prüfungsbefugnis stets bei berufsbildprägenden Tätigkeiten (insbesondere gesetzliche Jahresabschlussprüfungen), der Mandatsanbahnung sowie regelmäßig in der Werbung der Praxis erforderlich. Ein Hinweis auf die abweichende Prüfungsbefugnis ist nicht erforderlich, wenn sie materiell ohne Bedeutung ist (zum Beispiel Kanzleischild, Visitenkarte). Die Regelungen sollen in der Berufssatzung nebst Erläuterungen verankert werden, sobald die erforderlichen Änderungen in der WPO vom Bundestag verabschiedet worden sind.

// Fachwirt/in Wirtschaftsprüfung – Änderung der Gebührenordnung

Für das von der WPK durchzuführende Prüfungsverfahren für den/die Fachwirt/in Wirtschaftsprüfung ist eine Ergänzung der Gebührenordnung der WPK erforderlich. Der Vorstand hat beschlossen, die Mitglieder zur Einführung des erforderlichen neuen Gebührentatbestandes anzuhören. Für die Zulassung zum Fachwirt sollen 250 Euro und für die Prüfung 750 Euro erhoben werden (siehe dazu Seite 10 und 26 in diesem Heft).

// Marktstrukturanalyse 2018

Der Vorstand hat die Marktstrukturanalyse 2018 beraten. Sie wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite der WPK und als Beilage zum WPK Magazin 4/2019 zugänglich gemacht (siehe Seite 16 sowie Beilage zu diesem Heft).

// Änderung in der Geschäftsführung der WPK

Nach Abschluss seiner Einarbeitungsphase wird der bisherige stellvertretende Geschäftsführer, RA Dr. Eberhard Richter, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 neben Dr. Reiner J. Veidt zum weiteren Geschäftsführer der WPK bestellt.

ti/bm

wp-soft® Zahlenmodul

Die perfekte Ergänzung.



www.wp-soft.eu

Das Zahlenmodul integriert FiBu-Daten in das System von wp-soft®.

Ihre Vorteile mit dem Zahlenmodul von wp-soft®:

- Bilanz und GuV werden automatisiert von wp-soft® erstellt
- Die VEF-Lage und der Erl.-Teil werden systemseitig generiert und können individuell verändert werden
- Umbuchungen werden automatisch in alle relevanten Reports von wp-soft® übernommen
- Der Prüfungsbericht-Hauptteil wird ebenfalls über das Zahlenmodul erstellt, inkl. Textvorschläge
- Die Ausdrücke können an das jeweilige Kanzlei-Outfit angepasst werden
- Alles ist individualisierbar und wird entsprechend in das Folgejahr übernommen
- Einfache Bedienung durch intelligente Programmierung

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Sitzung am 27. November 2019



// Erweiterung Digitalisierungskompass um Softwareübersicht für Steuerprogramme

Der Digitalisierungskompass soll um eine Softwareübersicht für Steuerprogramme erweitert werden. Eine Analyse hat ergeben, dass eine solche Übersicht bislang noch nicht existiert, so dass die WPK ihr Digitalisierungsangebot hier gezielt erweitern kann. Die Veröffentlichung im Digitalisierungskompass ist für das erste Quartal 2020 geplant.

// Kammerversammlung 2020

Der Vorstand hat den Projektplan zur zentralen Kammerversammlung unter dem Motto „Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses“ beraten. Neben prominenten Key-Note-Rednern sollen Workshops zu folgenden Themen stattfinden:

- Transparenzregister und e-Bilanz – Digitale Unterstützung für den Berufsstand
- Honorardruck und Honorargestaltungsmöglichkeiten in der Wirtschaftsprüfung
- Neuregelungen zur Satzung für Qualitätskontrolle
- Regulierungstendenzen im Prüferberuf

Am Vorabend lädt die WPK zu einem Get-together im GOLVET Restaurant. Im WPK Magazin 4/2019 wird ein erster Veranstaltungshinweis veröffentlicht werden (siehe Seite 62 in diesem Heft). Die Einladungen werden Anfang Januar 2020 versandt.

// Fachwirt Wirtschaftsprüfung/Berufsbildungsausschuss

Der Vorstand hat die vom Berufsbildungsausschuss bei der Wirtschaftsprüferkammer am 11. November 2019 beschlossene Prü-

fungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) erlassen. Die Prüfungsordnung ist auch vom BMWi zu genehmigen. Ziel ist, möglichst im 2. Halbjahr 2020 einen ersten Prüfungstermin anzustreben.

// Übersetzung des Code of Ethics

Die Übersetzung des Code of Ethics wurde nach offizieller Genehmigung durch das IFAC am 22. November 2019 auf der WPK-Internetseite veröffentlicht. Das Projekt konnte somit früher als ursprünglich geplant erfolgreich abgeschlossen werden (siehe dazu Seite 17 in diesem Heft).

// WPO Kommentar 4. Auflage

Im Jahr 2022 soll die 4. Auflage des WPO-Kommentars erscheinen. Herausgeber sollen wie bereits in der 3. Auflage die Herren Ziegler und Dr. Gelhausen sein. Der etablierte „Markenname“ Hense/Ulrich soll beibehalten werden.

// Nominierung für DRSC-Gremien

Zum 30. Juni 2020 enden im DRSC die Amtszeiten aller Verwaltungsratsmitglieder. Der Vorstand beschließt, Herrn WP/StB Gerhard Ziegler für die zu besetzende Position im Nominierungsausschuss im Segment E („Wirtschaftsprüfung und Verbände“) zu nominieren. vö/lm

Sitzung am 22. Oktober 2019

// Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Die mit dem APAREG eingeführten neuen Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle (Nachweise über die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen und der speziellen Fortbildungen) führten dazu, dass Prüfer für Qualitätskontrolle, die keine Qualitätskontrollen durchführten, im Jahr 2019 auf Ihre Registrierung verzichteten.

Zum 30. September 2019 waren noch rund 1.200 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert.

Angesichts der Tatsache, dass in den Jahren 2017 und 2018 nur 242 Prüfer für Qualitätskontrolle tätig waren, stehen den Praxen unverändert ausreichend Prüfer für Qualitätskontrolle zur freien Auswahl.

// WPO-Änderungen im Bereich der Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in Abstimmung mit dem Vorstand der WPK mögliche Änderungen von Vorschriften zur Qualitätskontrolle beraten. Diese werden, mit anderen Vorschlägen zur Änderung der WPO, dem BMWi vorgelegt (dazu Seite 10 in diesem Heft). Die Änderungen sollen mögliche Gestaltungen zur Vermeidung von Qualitätskontrollen oder die Reduzierung des Qualitätskontrollaufwandes durch Löschungen und Wiedereintragung sowie das Verschieben gesetzlicher Abschlussprüfungen zwischen verschiedenen Rechtsträgern vermeiden. Auch wird eine Regelung zur „Fortgeltung von Maßnahmen und angeordneten Qualitätskontrollen nach der Löschung einer Praxis“ vorgeschlagen. Darüber hinaus erfolgen eher redaktionelle Änderungen.

// Aufsicht der WPK nach dem GwG

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich mit der Frage befasst, inwiefern Feststellungen in einer Qualitätskontrolle zum Themenbereich Geldwäsche an den Vorstand weitergegeben werden können, da die sogenannte Firewall entfallen ist.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

In der Sitzung wurde die Auswertung von drei Qualitätskontrollen abgeschlossen, von denen zwei gemischte Praxen (Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) betrafen. Daneben wurde über Widersprüche gegen die Anordnung einer Sonderprüfung beziehungsweise die Erteilung von Auflagen beraten. Ferner wird die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ nach vier Qualitätskontrollen in zwei Fällen über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung wegen nicht durchgeführter Inventurbeobachtung sowie in zwei anderen Fällen über die Prüfung ohne Prüfungsberechtigung informiert.

Erstmalig wurde nach der Eintragung eines Drittstaatenprüfers über die Anordnung einer Qualitätskontrolle beraten. Des Weiteren wurde der Widerspruch einer Praxis gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer behandelt und in einem weiteren Fall – einen Rechtsträgerwechsel betreffend – über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

// Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle führt die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle durch. Sie hat zwei weitere Aufsichten über Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen, da diese keinen Handlungsbedarf ergaben. In einem Fall handelte es sich bereits um die zweite Aufsicht. Insgesamt fanden im Jahr 2019 bislang vier Aufsichten statt.

rk

Marktstrukturanalyse 2018: Zahl der in Netzwerken tätigen Wirtschaftsprüfer nimmt zu

WPK legt erstmals Untersuchung zur externen Rotation vor

Die WPK hat ihre Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfungsmarktes für das Jahr 2018 veröffentlicht. Sie zeigt eine stetig steigende Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüferpraxen. Ende 2018 waren 822 Wirtschaftsprüfungspraxen (2017: 803, 2016: 745) in 424 Netzwerken (2017: 411, 2016: 371) registriert.

Darüber hinaus hat die WPK zwischen 2017 und 2018 40 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen festgestellt. In 18 Fällen fand eine Rotation in der Gruppe der „Big Four“-Gesellschaften untereinander statt. Darin enthalten sind auch vier HDAX-Unternehmen. Vier Mandate bleiben innerhalb der Gruppe von Gesellschaften mittlerer Größe. Sieben Mandate wechselten von einer kleineren zu einer größeren WP-Praxis; elf Abschlussprüfungsmandate rotierten von einer größeren zu einer kleineren Gesellschaft. Die Abschlussprüfungen wechselten also in beide Richtungen.

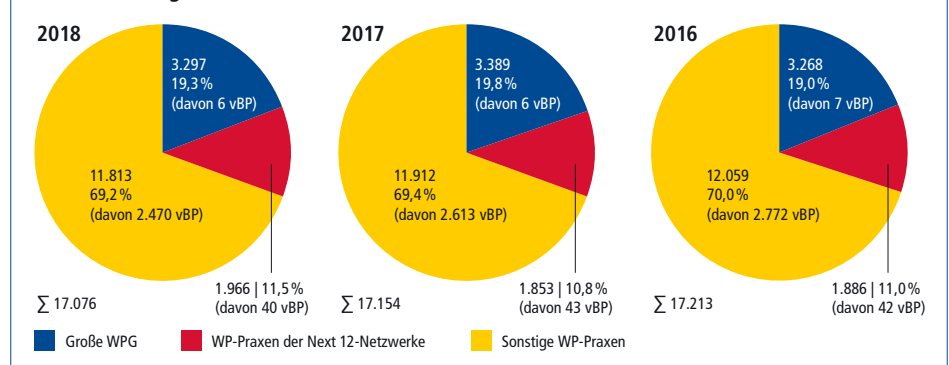
443 Wirtschaftsprüferpraxen prüften Abschlüsse von 2.605 dem Kapitalmarkt nahestehenden Unternehmen. 71 dieser Praxen haben Abschlussprüfungen bei 1.005 Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchgeführt.

Der Gesamtumsatz der Wirtschaftsprüfungspraxen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Handelsgesetzbuch (HGB) prüften, beträgt circa 8 Mrd. Euro. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen circa 1,9 Mrd. Euro. Bei den Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen sind Honorare von etwa 560 Mio. Euro angefallen. Dabei verteilen sich 96,2 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen auf die „Big Four“-Gesellschaften Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers. Zwischen 2017 und 2018 ist dieser Anteil gleich geblieben und gegenüber 2016 leicht gestiegen.

Weitere Untersuchungsergebnisse:

- Die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 264d HGB ist weiterhin rückläufig.
- Die Reihenfolge der 20 umsatzstärksten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat sich geringfügig geändert.
- Die Bereitschaft zur Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer und damit die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren nimmt mit der Größe der WP-Praxis zu.

Grafik: Verhältnis der in großen WPG, in WP-Praxen der Next 12-Netzwerke und in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP zur Gesamtzahl der WP/vBP



- Die Anzahl der als Abschlussprüfer registrierten WP-Praxen ist von 3.699 im Jahr 2016 auf 3.230 Praxen im Jahr 2018 zurückgegangen.

„Die Analyse der WPK bietet detaillierte Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland“, sagt Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der WPK. „Grundlage sind Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden von uns um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt“, so Veidt weiter. Quellen dieser Daten sind dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereit gestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Betrachtet werden die Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen und die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen, die dem Kapitalmarkt nahe stehen. Außerdem werden Entwicklung und Struktur der Abschlussprüferhonorare und der Umsatzerlöse bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB analysiert. Methodisch wird auf nachweislich im Jahr 2018 beendete Abschlussprüfungen sowie auf die in den Transparenzberichten enthaltenen Finanzinformationen abgestellt.

fö

Marktstrukturanalyse 2018 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter www.wpk.de/marktstrukturanalyse/ www.wpk.de/magazin/4-2019/

IESBA Code of Ethics 2018

Autorisierte deutsche Übersetzung



Die WPK hat in Kooperation mit dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer und EXPERTsuisse (Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) den neuen IESBA Code of Ethics 2018 übersetzt.

Der neue Code of Ethics 2018 ist am 15. Juni 2019 in Kraft getreten. Er ist einerseits nutzerfreundlicher konzipiert, bringt andererseits

zahlreiche inhaltliche Neuerungen und zum Teil Verschärfungen mit sich (ausführlich hierzu WPK Magazin 3/2019, Seite 40).

Die WPK hat die zahlreichen Änderungen zum Anlass genommen, eine komplette Neuübersetzung vorzunehmen. Die bisherige Übersetzung entsprach der Fassung des Code von 2014. en

Handbuch des internationalen Verhaltenskodex für Berufsangehörige – Ausgabe 2018 abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c9825

Sichere E-Mail-Kommunikation

Der Versand einer E-Mail ist vergleichbar mit dem einer Postkarte. Jeder, der eine E-Mail zu Gesicht bekommt, kann ihren Inhalt lesen. Damit sind E-Mails grundsätzlich für den Versand vertraulicher Daten ungeeignet. Insbesondere aufgrund ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit kann daher ein E-Mail-Versand für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer problematisch werden.

Abhilfe kann die Verschlüsselung der E-Mail verschaffen. Sie bietet durch Codierung einen Schutz vor unberechtigtem Mitlesen. Eine Verschlüsselung ist über verschiedene Verfahren realisierbar.

// Verschlüsselungsverfahren

Transportverschlüsselung (TLS, SSL)

Bei der Transportverschlüsselung wird der E-Mail-Inhalt auf den Transportwegen zwischen Absender und Empfänger verschlüsselt. Auf Zwischenstationen (beispielsweise E-Mail-Servern) wird der Inhalt allerdings zur Prüfung (Spam, Viren, De-Mail-Metadaten) oder zur Kategorisierung entschlüsselt und liegt insoweit in Klarschrift vor.

Die Transportverschlüsselung muss lediglich im E-Mail-Programm aktiviert werden. Hat auch der Empfänger seine Transportverschlüsselung aktiviert, erfolgt eine gesicherte E-Mail-Kommunikation.

Der Absender kann allerdings nicht erkennen, ob der Provider des Empfängers die Transportverschlüsselung unterstützt und die E-Mail somit auf dem kompletten Transportweg verschlüsselt ist.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (S/MIME, PGP)

Bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung werden nicht die einzelnen Transportwege verschlüsselt, sondern jede E-Mail vom Anfang bis

zum Ende. Hierdurch können nur Absender und Empfänger den Inhalt der E-Mail lesen, wenn sie den notwendigen Schlüssel haben.

Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung basiert in der Regel auf den technischen Standards S/MIME oder PGP. Da beide Standards nicht miteinander kompatibel sind, müssen Absender und Empfänger den gleichen Standard nutzen. Zudem müssen die Anwender für eine Nutzung selbst aktiv werden, weswegen sich diese Technologie noch nicht flächendeckend durchgesetzt hat.

E-Mail-Gateway

Bei Gateway-Lösungen werden E-Mails auch über die Standards S/MIME oder PGP verschlüsselt. Im Gegensatz zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgt die Verschlüsselung hierbei aber nicht auf dem Endgerät des Absenders sondern automatisch auf seinem E-Mail-Server. Der Absender muss hierbei also nicht aktiv werden.

E-Mail-Gateways ermöglichen allerdings keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Der Transportweg zwischen dem Endgerät des Absenders/Senders und seinem E-Mail-Server ist unverschlüsselt. Dies kann problematisch sein, wenn sich der Absender außerhalb des geschützten Firmennetzwerks befindet. Daher sollte in diesem Fall neben einem E-Mail-Gateway immer zusätzlich eine Transportversicherung verwendet werden.

Manuelle Datei-Verschlüsselung

Neben der Verschlüsselung von E-Mails besteht auch die Möglichkeit der Verschlüsselung der E-Mail-Anhänge. Hierbei ist allerdings der E-Mail-Text lesbar. Zudem benötigt der Empfänger je nach Verschlüsselungsmethode eine Entschlüsselungssoftware.

→

› Entbindung von der Verschwiegenheit

Grundsätzlich sollten Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer auf eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit ihren Mandanten hinwirken. Jede WP/vBP-Praxis sollte zumindest eine Transportverschlüsselung einsetzen.

Fordert ein Mandant allerdings vehement einen unverschlüsselten E-Mail-Versand und entbindet er insoweit den WP/vBP schriftlich von der Verschwiegenheit, so ist diese unsichere Kommunikation **berufsrechtlich** nicht zu beanstanden. Der Mandant ist allerdings über die möglichen Risiken einer unverschlüsselten Kommunikation aufzuklären. Die WPK kann allerdings etwaige **datenschutzrechtliche** Konsequenzen nicht abschließend abschätzen.

› E-Mail-Kommunikation mit der WPK

Die WPK ist sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern bewusst und setzt daher beim Umgang mit personenbezogenen Daten angemessene Schutzvorkehrungen ein, die dem Stand der Technik entsprechen. Im E-Mail-Verkehr mit der Kammer stehen den Mitgliedern daher zwei Wege zur Verfügung:

Eigenes Zertifikat

Bereits seit einigen Jahren setzt die WPK eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails ein. Bei jedem E-Mail-Versand stellt die WPK den öffentlichen Teil ihres Schlüssels bereit. Verfügt der Empfänger auch über einen öffentlichen Schlüssel, erfolgt der (weitere) E-Mail-Versand komplett verschlüsselt – ohne weiteres Zutun. Verfügt also der Empfänger über ein eigenes Zertifikat, kann er über eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder über eine Transportverschlüsselung per E-Mail mit der WPK kommunizieren.

WPK-Mailpostfach

Für diejenigen Mitglieder, die bisher nicht über Verschlüsselungstechniken und Zertifikate verfügen, bietet die WPK seit März 2019 das WPK-Mailpostfach an.

Weitere Informationen zur E-Mail-Kommunikation mit der WPK sind auf der WPK-Internetseite erhältlich. wb

Informationen zur E-Mail Kommunikation mit der WPK abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/email/



WPK-Digitalisierungskompass

Softwareübersicht für die Abschlussprüfung um neue Programme erweitert

Die Softwareübersicht des Digitalisierungskompasses wurde um drei neue Softwarelösungen zur Abschlussprüfung erweitert. Es handelt sich um ein Programm zur Datenanalyse, eine Datenaustauschplattform und eine Analysesoftware für die Belegprüfung.

Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der WPK: „Der Trend der steigenden Softwareunterstützung für den Berufsstand scheint sich zu verstetigen. Der Abschlussprüfermarkt wird für Softwareunternehmen zunehmend interessanter. Die weitere Entwicklung bleibt spannend. Insbesondere die Frage, wie benutzerfreundlich und

verständlich die neuen Softwarelösungen sind und ob und wie sie mit anderen Programmen zusammenarbeiten. Ist dies gegeben, bieten sich für WP-/vBP-Praxen neue Möglichkeiten, ihre Geschäftsprozesse gezielt zu digitalisieren.“ wb

Softwareübersicht des Digitalisierungskompasses unmittelbar abrufbar unter www.wpk.de/softwareuebersicht/

Die WPK hat im Rahmen der Geldwäschekämpfung die Aufgabe, die Geldwäschaufsicht über den Berufsstand der WP/vBP wahrzunehmen (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO, § 50 Nr. 6 GwG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe versendet die WPK Fragebögen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten und führt Vor-Ort-Prüfungen durch.

Der diesjährige Durchgang der Geldwäschaufsicht bestätigte, dass vielen Mitgliedern ihre geldwäscherechtlichen Pflichten bewusst sind und dass die Erfüllung der Pflichten größtenteils zufriedenstellend erfolgt. Der Aufsichtsdurchgang zeigte aber auch, dass bei einigen Themen noch Unsicherheiten herrschen.

Insbesondere die **Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten** sorgt für Unklarheiten. Wer wirtschaftlich Berechtigter sein kann, ergibt sich aus § 3 Geldwäschegesetz (GwG). Hiernach sind wirtschaftlich Berechtigte bei juristischen Personen alle natürlichen Personen, die

- › mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
- › mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- › auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Bei natürlichen Personen zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten, die Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Von jedem wirtschaftlich Berechtigten sind zur Feststellung der Identität zumindest dessen Vor- und Nachname und, soweit dies erforderlich ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch risikoorientierte Maßnahmen festzustellen. Geeignete Dokumente zur Überprüfung sind beispielsweise Registerauszüge, Gesellschaftsverträge und Gründungsdokumente.

Teilweise herrschte die Ansicht, dass bei persönlichem Bekanntheit der Mandanten diese nicht nach dem wirtschaftlich Berechtigten zu befragen sind. Dieselbe Auffassung wurde auch bei der Abklärung der Eigenschaft des Mandanten als politisch exponierte Person (PEP) oder gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten vertreten. Richtig ist jedoch, dass auch Mandanten, die dem WP/vBP jahrelang persönlich bekannt sind, bei jedem Auftrag nach dem wirtschaftlich Berechtigten zu befragen sind. Durch angemessene

risikoorientierte Maßnahmen ist zudem abzuklären, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine PEP ist, es sich um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person einer PEP handelt. Die Angaben, die zum wirtschaftlich Berechtigten und zur PEP-Eigenschaft erhoben werden, sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

Schwierigkeiten bereitet auch die **Erstellung und Dokumentation der Risikoanalyse**. Bei der Erstellung der Risikoanalyse ist darauf zu achten, dass die Risiken ermittelt und bewertet werden, die sich aus den Geschäften ergeben, die von dem WP/vBP betrieben werden (Geschäftsrisiko).

Ebenfalls zu ermitteln und zu bewerten sind die Risiken, die sich aus der Mandantenstruktur ergeben. Dazu gehören unter anderem die Branchenzugehörigkeit der Mandanten und die geogra-

fische Lage des Wohnsitzes beziehungsweise der Niederlassung des Mandanten. Auch eine Bewertung des Gesamtrisikos gehört zur Risikoanalyse. Die Bewertung des Geldwäscherisikos hat durch die Analyse der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten und der tatsächlich vorhandenen Mandantenstruktur zu erfolgen. Nicht ausreichend ist, die Risikobewertung durch eine Negativabgrenzung vorzunehmen, also dadurch, dass die Durchführung risikobehafteter Tätigkeiten verneint wird.

Zudem sind die Ergebnisse der ersten Nationalen Risikoanalyse des Bundesfinanzministeriums bei der Erstellung der eigenen Risikoanalyse zu berücksichtigen (siehe dazu Seite 30 in diesem Heft). Die Risikoanalyse ist so zu dokumentieren, dass sie die Überlegungen zur Risikoermittlung und -bewertung nachvollziehbar wiedergibt.

Vereinzelte bestand die irrtümliche Annahme, dass die Pflichten aus dem GwG nicht erfüllt werden müssen, wenn es sich um kleine Praxen mit einer überschaubaren Anzahl von Mandaten handelt oder wenn keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die den WP/vBP vorbehalten sind. Die geldwäscherechtlichen Pflichten sind jedoch unabhängig von den angebotenen Tätigkeiten, der Größe der Praxis, der Anzahl der Mandanten und der Höhe des Gesamtumsatzes zu erfüllen.

bt

Nach dem
wirtschaftlich
Berechtigten
fragen!

Kanzleinachfolge 4.0

WPK-Workshop



Workshopleitung und -moderation: WP/StB Martin Boerger, WP/StB Viola Becken

Vom 10. bis 12. Oktober 2019 fand in Mainz der WPK-Workshop „Kanzleinachfolge 4.0 – Nachfolgemangement für kleine und mittelgroße Kanzleien“ statt, moderiert von WP/StB Martin Boerger, der bereits seit mehreren Jahren schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig ist.

In kleinem Teilnehmerkreis wurden die Themen der Nachfolge-Modelle, Unternehmensbewertung und des Transaktionsprozesses intensiv diskutiert und individuelle Lösungsansätze beraten.

Die WPK hat mit dieser Veranstaltung aus der Reihe WPK aktuell Mitgliederinformation den Wunsch von Berufsangehörigen aus kleinen und mittelgroßen Praxen nach weiterer Unterstützung bei

der Kanzleinachfolge durch die WPK aufgegriffen und das bereits bestehende Angebot mit der Praxisbörse erweitert.

Weitere Informationen zur Kanzleinachfolge finden Sie im WPK Magazin 1/2019, Seite 40 ff., und 3/2019, Seite 54 f.

Fragen zu Veranstaltungen der WPK beantworten wir gerne unter veranstaltungen@wpk.de. SW

Praxisbörse der WPK unter www.wpk.de/praxisboerse/

Schwierige Mandantengespräche erfolgreich meistern

WPK-Workshop

Wie sehen mein persönliches Kommunikationsprofil und meine Wirkung in Mandantensituationen aus? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse kann ich für den Umgang mit schwierigen Situationen nutzbar machen? Diesen und anderen Fragen, die sich in Mandantengesprächen stellen können, widmete sich ein WPK-Workshop für Young Professionals am 28. November 2019 in Frankfurt am Main.

Führungstrainer Dr. Paul Schürmann von der Munich Leadership Group GmbH & Co. KG vermittelte den Teilnehmern, wie Sie in schwierigen Mandantengesprächen die persönlichen Kommunikations- und Argumentationsfähigkeiten optimieren und mit Kritik lösungsorientiert umgehen können. Dabei wurde auf die Besonderheiten im Berufsalltag eingegangen.

Fragen zu Veranstaltungen der WPK beantworten wir gerne unter veranstaltungen@wpk.de. th



Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2019/2020

Das Wirtschaftsprüfungsexamen wird seit dem 2. Prüfungstermin 2019 in modularisierter Form durchgeführt. Über die Einzelheiten informiert das Merkblatt der WPK „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“.

1. Prüfungstermin 2020

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2020 wird im Februar 2020 stattfinden.

4. Februar 2020

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

5. Februar 2020

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

6. Februar 2020

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

11. Februar 2020

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

12. Februar 2020

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

18. Februar 2020

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

19. Februar 2020

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

// Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Über die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Diese verkürzte Prüfung wird nicht modularisiert, sondern wie bisher als Blockprüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

// 2. Prüfungstermin 2020

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im 2. Prüfungstermin 2020 sind vom 1. September 2019 bis zum

29. Februar 2020

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins zu stellen, für den die Zulassung beantragt wird. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informieren das Merkblatt „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ und das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK, die beide im Internet zur Verfügung stehen. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet sowie auf Seite 11 in diesem Heft.

Im Hinblick auf die **Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** hat sich der Prüfungsablauf in dem jeweils 2. Prüfungstermin eines Jahres geändert:

Die bisher ab Anfang August stattfindende schriftliche Prüfung verschiebt sich auf die letzten drei Augustwochen, als zusätzliches Angebot findet in der letzten Juniwoche eine schriftliche Prüfung in den Modulen (Prüfungsgebieten) „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ statt.

Die Klausuren in dem 2. Prüfungstermin 2020 werden voraussichtlich am 23., 24. und 25. Juni 2020 sowie am 11., 12., 13., 18., 19., 25. und 26. August 2020 geschrieben.

Die schriftliche Prüfung im Juni – „Wirtschaftsrecht“ am 23. Juni 2020 und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ am 24. und 25. Juni 2020 – wird voraussichtlich in

- › Hamburg (für die Landesgeschäftsstellen Hamburg und Berlin),
- › Frankfurt am Main (für die Landesgeschäftsstellen Frankfurt am Main und Düsseldorf) und
- › Stuttgart (für die Landesgeschäftsstellen Stuttgart und München)

stattfinden.

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im 1. Prüfungstermin 2021 sind vom 1. März 2020 bis zum

31. August 2020

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. →



daten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden.

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

tü

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041901/

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2021 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9. 10., 17. und 18. Februar 2021 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung.**

Die Antragsfrist ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. **Nur bis zum Ablauf der Frist – 28. (29.) Februar bzw. 31. August – können sich bereits zur Prüfung zugelassene Kandi-**

Erste Erfahrungen mit der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Nach der Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 wird das Wirtschaftsprüfungsexamen im 2. Prüfungstermin 2019 erstmals in **modularisierter Form** durchgeführt.

Die Einführung der Modularisierung hat zu einer deutlichen **Zunahme der Zahl der Examenskandidatinnen und -kandidaten** geführt: 699 wurden zur Prüfung zugelassen. Einschließlich der Kandidaten aus dem 1. Prüfungstermin 2019 hat das Wirtschaftsprüfungsexamen 2019 damit rund 30 % mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer als im Jahr 2018. Es ist offen, ob dieser Anstieg

nachhaltig ist oder vor allem daraus resultiert, dass Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrer Teilnahme bis zur Modularisierung der Prüfung gewartet haben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten im 2. Prüfungstermin 2019 haben sich zu 1.170 Modulprüfungen mit zwei Klausuren je Modul und zu 340 Modulprüfungen mit einer Klausur und damit zu insgesamt **2.680 Klausuren** angemeldet.

Das erstmalige Angebot zusätzlicher schriftlicher Modulprüfungen im Juni 2019 in den Modulen „Wirtschaftsrecht“ und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ist auf

großes Interesse gestoßen. Jeweils rund **150 Kandidatinnen und Kandidaten** haben ihre Klausuren in diesen Modulen bereits im **Juni 2019** geschrieben.

Im Oktober 2019 haben bundesweit sechs „**WPK aktuell**“-Veranstaltungen für die Mitglieder der **Prüfungskommission** für das Wirtschaftsprüfungsexamen stattgefunden. Die zum 1. Januar 2019 neu berufenen Prüferinnen und Prüfer konnten sich hierbei über das modularisierte Wirtschaftsprüfungsexamen und die daraus resultierenden Änderungen im Prüfungsablauf informieren.

Dabei stand die neue Struktur der mündlichen Prüfungen im Mittelpunkt. Die Modularisierung der Prüfung führt dazu, dass jedes Modul gesondert geprüft und die mündliche Modulprüfung vor einer Fachprüfungskommission abgelegt wird. tü



Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2019/2020

Die Wirtschaftsprüferkammer wird vom **24. Dezember 2019 bis 1. Januar 2020** nicht erreichbar sein. Dies gilt für die Hauptgeschäftsstelle in Berlin und die Landesgeschäftsstellen.

Ab dem 2. Januar 2020 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer gerne wieder zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Übergang ins neue Jahr.

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 18. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Vorstand der WPK hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 beschlossen, dem Beirat eine Änderung der Gebührenordnung vorzuschlagen. Damit soll die neue Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) bzw. zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) berücksichtigt werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die neu geschaffene Fortbildungsprüfung zum bzw. zur Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK). Nach derzeitiger Planung sollen im Jahr 2020 die ersten Prüfungen stattfinden.

Für die Deckung der mit der Organisation und Durchführung dieser Prüfungen verbundenen Aufwendungen muss die WPK eine Zulassungs- und eine Prüfungsgebühr erheben. Die Gebührenordnung der WPK muss daher um diese beiden Tatbestände ergänzt werden. Der Vorstand der WPK schlägt hierzu folgende Regelung vor:



// § 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

...

(10) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu der Prüfung eine Gebühr in Höhe von **250 €**

2. für die Durchführung des Prüfungsverfahrens eine Gebühr in Höhe von **750 €**.

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 2, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Klausur von der Prüfung zurücktritt.

Für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ihre Stellungnahme erbitten wir bis zum **11. November 2019** per E-Mail (pruefungsstelle@wpk.de), Telefax (+49 30 726161-260) oder Post (Postfach 301882, 10746 Berlin). Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirates zur Änderung der Gebührenordnung ist in der Sitzung des Beirates am 4. Dezember 2019 vorgesehen.

10. Oktober 2019

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Die vom Berufsbildungsausschuss bei der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitete und in seiner Sitzung am 11. November 2019 beschlossene „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)“ ist vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 27. November 2019 erlassen und mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 2. Dezember 2019 genehmigt worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

4. Dezember 2019

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtvorschriften/#c15073

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/Abschlussprüferregister geschieht

Das neue Datenschutzrecht stärkt die informationelle Selbstbestimmung und erhöht die Anforderungen an alle datenverarbeitenden Stellen. Daher soll im Folgenden erläutert werden, welche Daten die WPK erhebt und was mit Daten im Berufsregister/Abschlussprüferregister geschieht.

Die WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontaktdaten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich ist.

// Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann in das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregis-

ter/Abschlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

// Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichende hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

// Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach

der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

// Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer
Berufsregister
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen unter „Formulare/Merkblätter“ zur Verfügung.

6. Dezember 2019

Wirtschaftsplan 2020 der WPK

Der vom Beirat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 festgestellte Wirtschaftsplan 2020 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2020 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2019 erscheinen.

9. Dezember 2019

Wirtschaftsplan 2020 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag041902/
www.wpk.de/magazin/4-2019/

18. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 die 18. Änderung der Gebührenordnung der WPK beschlossen:

// § 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

...

(10) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu der Prüfung eine Gebühr in Höhe von **150 €**
2. für die Durchführung des Prüfungsverfahrens eine Gebühr in Höhe von **600 €**.

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 2, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Klausur von der Prüfung zurücktritt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderung mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 genehmigt.

9. Dezember 2019

Gebührenordnung der WPK abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP

Die WPK stellt ihren Mitgliedern eine möglichst umfassende Übersicht zu den Tätigkeiten zur Verfügung, die dem Berufsstand der WP/vBP vorbehalten sind (Vorbehaltsaufgaben). Aufgrund des sehr umfangreichen gesetzlichen Regelungswerks in Deutschland – insbesondere auch auf Landesebene – erhebt die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Sie Vorbehaltsaufgaben vermissen, können Sie uns diese gerne mitteilen (jan.langosch@wpk.de).

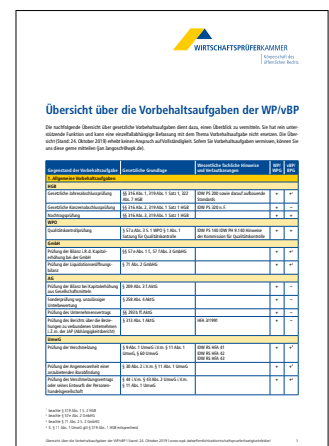
Nachfolgend noch einige Hinweise zum Vorgehen:

- ▶ Der Begriff „Vorbehaltsaufgabe“ ist weder in der WPO noch in der Berufssatzung WP/vBP definiert, lässt sich jedoch aus § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO ableiten. Danach sind WP/vBP zur Siegfelführung verpflichtet, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind. § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP wiederholt diesen Grundsatz.
- ▶ Rechtsnormen von untergeordneter Bedeutung bleiben in der Übersicht unberücksichtigt (beispielsweise Landwirtschafts-Altschuldenverordnung).
- ▶ Sofern das Prüfungsrecht auch einem Prüfungsverband oder einer Prüfungsstelle zusteht (das heißt nicht nur einem WP), wird die Leistung grundsätzlich als Vorbehaltsaufgabe eingestuft.
- ▶ Hingegen liegt keine Vorbehaltsaufgabe vor, wenn neben WP auch sonstige Personen (wie zum Beispiel Sachverständige), die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind, als geeignete Prüfer genannt sind (zum Beispiel § 18 HeimsicherungsV).

Die Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Einrichtungen oder Betriebe erfolgt in der Regel durch die Rechnungsprüfungsämter, in einigen Bundesländern können auch Wirtschaftsprüfer hiermit beauftragt werden.

- ▶ Die Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Einrichtungen oder Betriebe erfolgt in der Regel durch die Rechnungsprüfungsämter, in einigen Bundesländern können auch Wirtschaftsprüfer hiermit beauftragt werden.

Die Übersicht hat rein unterstützende Funktion und kann eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe nicht ersetzen.



Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041903/

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2020

Aufgrund der bisherigen Feststellungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Verlautbarungen zum Bestätigungsvermerk ergeben sich für das Jahr 2020 folgende geplante Schwerpunkte:

1. Bestätigungsvermerk

(§ 322 HGB)

- › Grundsätze zur Formulierung von Bestätigungsvermerken (§ 322 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 HGB)
- › Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 HGB)
- › Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB
- › Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB

2. Gewinn- und Verlustrechnung

(§§ 275, 277 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB])

- › Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Anforderungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)
- › Ausweis von Davon-Vermerken, insbesondere zu Abzinsungs- und Fremdwährungsumrechnungseffekten

3. Verbindlichkeitspiegel

(§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nrn. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- › Vermerke zum Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und von mehr als fünf Jahren bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten
- › Gesamtbetrag und Aufgliederung der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherten Verbindlichkeiten, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten

4. Angaben zu Sicherungsgeschäften

(§§ 285 Nrn. 19, 20 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 15 HGB)

- › Angaben hinsichtlich der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente zu Art und Umfang, zum beizulegenden Zeitwert, zur angewandten Bewertungsmethode, zum gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie zum Bilanzposten, in welchem der Buchwert erfasst ist, und den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann
- › Angaben hinsichtlich der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente zu den grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mit-

hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt werden, sowie zu Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente, einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können

- › Angaben hinsichtlich der gemäß § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten zum Betrag des abgesicherten Grundgeschäfts, zu den Arten von Bewertungseinheiten (Mikro-, Makro- oder Portfolio-Hedge) und zur Höhe der damit abgesicherten Risiken; für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung

5. Altersversorgungsverpflichtungen

(§§ 285 Nrn. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nrn. 16 und 17 HGB)

- › Ansatz von Pensionsrückstellungen und Angaben hierzu, wie angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren, Zinssatz, Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie zugrunde gelegte biometrische Annahmen (insbesondere Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G)
- › Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB
- › Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) beim Ansatz von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen

6. Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht

(§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20)

- › Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit
- › Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57)

7. Konzernkapitalflussrechnung

(§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 21)

- › Zusammensetzung des Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung einschließlich einer rechnerischen Überleitung auf Posten der Konzernbilanz
- › Berücksichtigung von Zinsaufwendungen und -erträgen sowie Ertragsteuerzahlungen in der Kapitalflussrechnung

fö

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



ALLGEMEINES BERUFSRECHT

WP und vBP als gesetzliche Vertreter von das eigene Vermögen verwaltenden Gesellschaften

Ich übe meinen Beruf als Wirtschaftsprüfer bereits seit vielen Jahren in einer interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft aus, der neben mir auch vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater angehören. Unsere Betriebsimmobilie wollen wir in einer eigens hierfür gegründeten GmbH & Co KG verwalten. Ich soll Geschäftsführer der Komplementär-GmbH werden, deren einziger Gesellschafter die KG ist. Kommanditisten der KG sind die langjährigen Partner unserer interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft. Darf ich als WP Geschäftsführer sein?

Gewerbliche Tätigkeiten sind Wirtschaftsprüfern nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO verboten. Daneben ist Wirtschaftsprüfern die Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse nach § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO verboten.

Nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften sind kraft Rechtsform gewerblich. Der gewerbliche Charakter dieser Gesellschaften prägt nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zugleich den Charakter der Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters. Der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer gewerblichen Gesellschaft liegt regelmäßig zumindest auch ein faktisches außerberufliches Anstellungsverhältnis zugrunde.

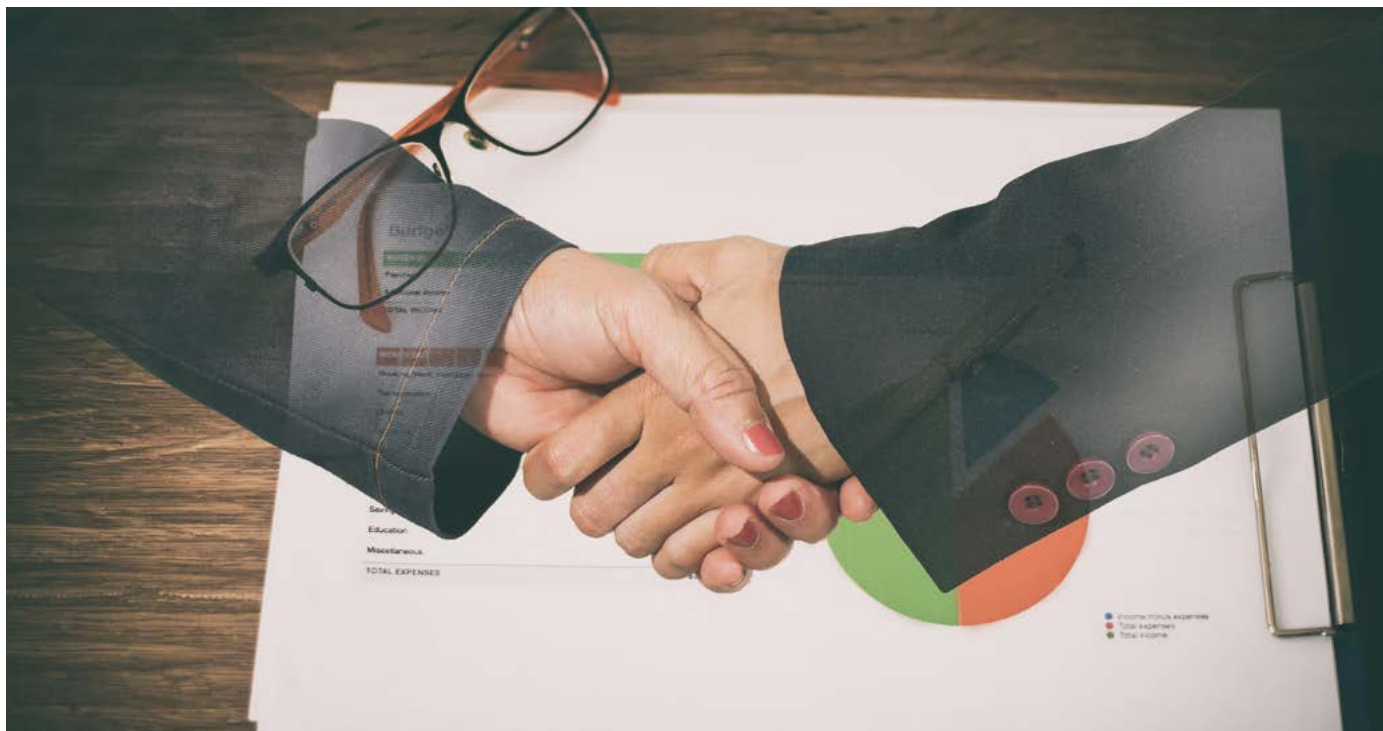
Im Einzelfall unterfällt die Geschäftsführertätigkeit für eine gewerbliche Gesellschaft aber nicht dem Verbot unvereinbarer Tätigkeiten, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers oder der Anschein einer solchen Gefährdung von vornherein ausgeschlossen ist. Das ist etwa der Fall bei einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit im Rahmen einer gewerblichen Gesellschaft, die sich auf das eigene Vermögen des Wirtschaftsprüfers, seiner Kernfamilie oder langjähriger Berufskollegen beschränkt, wenn die damit verbundene Teilnahme am Wirtschaftsleben unter einer neutralen Bezeichnung erfolgt und über ein absolut zu vernachlässigendes Maß nicht hinausgeht. Hierunter fallen regelmäßig Gesellschaften, die nur Betriebsimmobilien des Wirtschaftsprüfers verwalten.

Auch in Ihrem Fall ist die Beteiligungsstruktur unproblematisch, da Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH die KG ist, deren Kommanditisten Ihre Partner und Sie als langjährige Berufskollegen sind.

In der von Ihnen beschriebenen Konstellation dürfen Sie daher Geschäftsführer der Komplementär-GmbH werden, da berufsrechtlich keine mit dem WP-Beruf unvereinbare Tätigkeit gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO vorliegt.

ALLGEMEINES BERUFSRECHT

WP und vBP als gesetzliche Vertreter von internen Servicegesellschaften



Unser interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaft gehört auch einem Netzwerk mit mehreren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften an. Das Netzwerk möchte eine GmbH gründen, deren Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder des Netzwerkes ist, insbesondere die Standardisierung und Optimierung der Prüfungsprozesse. Die Kollegen haben mich gefragt, ob ich die Geschäftsführung übernehmen kann. Ist das für mich als Wirtschaftsprüfer zulässig?

Ob die Tätigkeit als Geschäftsführer der Servicegesellschaft mit dem Beruf vereinbar oder eine für den Wirtschaftsprüfer verbotene gewerbliche Tätigkeit nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO ist, hängt von der berufsrechtlichen Einordnung der Servicegesellschaft ab.

Nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften sind kraft Rechtsform gewerblich. Der gewerbliche Charakter dieser Gesellschaften prägt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zugleich den Charakter der Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters. Der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer gewerblichen Gesellschaft liegt regelmäßig zumindest auch ein faktisches außerberufliches Anstellungsverhältnis zugrunde.

Im Einzelfall unterfällt die Geschäftsführertätigkeit für eine gewerbliche Gesellschaft aber nicht dem Verbot unvereinbarer Tä-

tigkeiten, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers oder der Anschein einer solchen Gefährdung von vornherein ausgeschlossen ist. Das ist etwa der Fall bei einer Tätigkeit im Rahmen einer gewerblichen Gesellschaft, die sich auf den Wirtschaftsprüfer, seine Kernfamilie oder langjährige Berufskollegen beschränkt, wenn die damit verbundene Teilnahme am Wirtschaftsleben unter einer neutralen Bezeichnung erfolgt und über ein absolut zu vernachlässigendes Maß nicht hinausgeht.

Die berufsrechtliche Beurteilung entscheidet sich hier danach, ob die Gesellschaft am Markt tätig wird. Ausgehend vom Sinn und Zweck des Verbots der gewerblichen Tätigkeit, die eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung zu gewährleisten und prüfungspflichtige Unternehmen vor Konkurrenz durch gewerblich tätige Abschlussprüfer zu schützen, ist die Geschäftsführung der Servicegesellschaft unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der Berufspflichten in der Gesellschaft sichergestellt ist, für den Wirtschaftsprüfer keine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit. Die Servicegesellschaft wird nur intern für die Netzwerkmitglieder tätig, nicht aber für deren Mandanten.

Sie können die Geschäftsführung daher übernehmen.

ti

Bekämpfung der Geldwäsche: Nationale Risikoanalyse ist zu beachten



Im Oktober 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen die erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht. Verpflichtete des Geldwäschegesetzes, also auch WP/vBP, müssen bei der Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG) und ihre eigene Risikoanalyse gegebenenfalls anpassen.

- **Allgemein** als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden in der Natio-

nen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

- **Speziell** sollten WP/vBP vor allem im Bereich Treuhand- und Anderkonten aufmerksam sein, da hier ein besonderes Geldwäscherisiko herrscht, vor allem im Zusammenhang

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

mit Barzahlungen und Zahlungen aus dem Ausland/Risikoländern (vgl. 5.5.). Ein erhöhtes Geldwäscherisiko wurde auch bei sogenannten Share Deals festgestellt (vgl. 5.1.). Sofern WP/vBP in diesem Bereich bei Transaktionen eingebunden oder in der Ausgestaltung beratend tätig sind, sollten sie besonders wachsam sein. Ein besonderes Augenmerk sollte zudem auf das Risiko des Einsatzes von sogenannten Strohmännkonstruktionen gelegt werden, insbesondere im Immobilienbereich (vgl. 5.5.). Deswegen ist die korrekte Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten von essentieller Bedeutung.

Im Dezember 2017 startete Deutschland seine erste Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, an der unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen 35 Behörden des Bundes und der Länder beteiligt waren. Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren im



öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden. Die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse werden auch in der Gesetzgebung berücksichtigt. bt

Nationale Risikoanalyse abrufbar unter www.nationale-risikoanalyse.de

Bekämpfung der Geldwäsche: Erhebungsbogen zur Feststellung von verstärkten Sorgfaltspflichten

Die WPK stellt ihren Mitgliedern ein weiteres Hilfsmittel zur Verfügung. Es handelt sich um einen Erhebungsbogen zur Feststellung von verstärkten Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz. Hiermit können beispielsweise Feststellungen zu einem erhöhten Geldwäscherisiko oder zur Eigenschaft als politisch exponierte Person (PEP) dokumentiert werden.

Der Bogen tritt neben die beiden bestehenden Erhebungsbögen für natürliche

und für juristische Personen. Alle drei Erhebungsbögen stehen zusammen mit einer „Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem Geldwäschegesetz“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. ge

Erhebungsbogen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041904/

Perfekter Vorsatz:

ICH WERDE WP!

Mit der
Nummer 1:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Online-Infoveranstaltung:
20. Januar 2020

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

November	
07.11.2019	International Federation of Accountants (IFAC): Enhancing Corporate Reporting to Meet the Needs of Investors and Other Stakeholders
04.11.2019	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Speech from Dr. Stavros Thomadakis, IESBA Chair: Ethics, Professionalism and the Public Interest
Oktober	
21.10.2019	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Speech from Tom Seidenstein: The Future of International Standard Setting
18.10.2019	IESBA and IAASB: Pledge Stronger Alliance at Third Annual Joint Plenary Meeting
18.10.2019	IAASB: Focus on Professional Skepticism
15.10.2019	IESBA: Global Ethics Webinar Explaining the Newly Effective Code of Ethics
11.10.2019	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSAS): Portuguese Finance Minister Speaks at IPSASB September Meeting
September	
23.09.2019	IESBA: Watch and Learn! International Webinar on Proposed Changes for Role and Mindset Expectations
13.09.2019	IAASB: Key Achievements, 2016-2019
August	
13.08.2019	IFAC: Issues Comment Letter on IAASB Audit of Less Complex Entities Discussion Paper

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

November	
12.11.2019	IFRS Foundation: Join the IFRS Interpretations Committee
Oktober	
14.10.2019	International Accounting Standards Board (Board): Proposes changes to the IFRS Taxonomy 2019 for Interest Rate Benchmark Reform
September	
30.09.2019	IASB: 2020—Opportunities and Challenges
26.09.2019	IASB: Amends IFRS Standards in response to the IBOR reform
04.09.2019	IASB Investor Perspectives: Proposed amendments to IFRS 17—making it easier for insurers to explain their results

Worauf Sie achten sollten...

**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist eine passgenaue
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



IFAC-Mitgliederversammlung

Erstmals IFAC-Board mit einer Frauenmehrheit berufen

Am 13. und 14. November 2019 fand in Vancouver das Council Meeting (Mitgliederversammlung) der International Federation of Accountants (IFAC) statt. Von 170 Mitgliedsorganisationen, aus mehr als 130 Ländern mit rund 3 Millionen Mitgliedern, nahmen 88 teil.

Die Mitgliederversammlung beschloss, Organisationen aus Albanien, Panama und Papua Neuguinea als Vollmitglieder und fünf weitere als assoziierte Mitglieder aufzunehmen.

Zwei Organisationen aus Russland und Bahrain wurden wegen der Nichterfüllung der IFAC-Anforderungen beziehungsweise Nichtzahlung von Beiträgen von der IFAC ausgeschlossen.

Das Council beriet und beschloss das Budget für 2020, das von Beitragsstabilität ausgeht. Daneben wurde der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

Zudem gab es Berichterstattungen des CEOs Kevin Danley, sowie der Vorsitzenden diverser Ausschüsse.

Acht Mitglieder des Boards wurden neu gewählt beziehungsweise wiedergewählt, ebenso vier Mitglieder des Nominating Committees. Deutscher Vertreter im Nominating Committee bis Ende 2021 ist WP Prof. Dr. Wienand Schruff. Das Board, das insge-



(v. li.) IFAC-Geschäftsführer Kevin Dancey, Gerhard Ziegler, IFAC-Vizepräsident Alan Johnson, Dr. Reiner Veidt, IFAC-Präsident In-Ki Joo, Prof. Dr. Wienand Schruff

samt 23 Mitglieder umfasst, hat mit zwölf Frauen erstmals eine entsprechende Mehrheit.

Aktuelle berufsständische Herausforderungen wurden in diversen Präsentationen vertieft. Dazu zählte insbesondere die Berichterstattung zu den Gesprächen mit der Monitoring Group zur zukünftigen Ausgestaltung der Standardsetzung.

Die nächste Mitgliederversammlung wird 2021 in Wien stattfinden. rv

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien

WP Prof. Dr. Wienand Schruff erfolgreich für das Nominating Committee nominiert

DW und WPK haben WP Prof. Dr. Wienand Schruff erfolgreich für den Nominierungsausschuss der IFAC (Nominating Committee) nominiert. Prof. Schruff war zuletzt sechs

Jahre Mitglied des IFAC Board und wird 2020 in sein neues Amt wechseln. en

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit Vertretern aus Deutschland im Überblick (Name, Gremium, Amtszeit von – bis einschließlich):



WP/StB Klaus Bertram
Small and Medium Practices Committee (SMPC)
2016 – 2018
2019 – 2021



WP/StB/RA FfStR Prof. Dr. Jens Poll
International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)
2018 – 2020



WP Thorben Ehrlich
International Panel on Accountancy Education (IPAE)
2019 – 2021



WP Prof. Dr. Wienand Schruff
International Federation of Accountants (IFAC) Board
2014 – 2016
2017 – 2019
Nominating Committee
2020 – 2021



Prof. Dr. Kai-Uwe Marten
International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)
2018 – 2020

WPK begrüßt Klarstellungen im IESBA Code of Ethics zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen

Im Oktober 2019 hat die WPK zu geplanten Änderungen am IESBA Code of Ethics (Code) zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen Stellung genommen (*Proposed Revisions to the Code to Promote the Role and Mindset Expected of Professional Accountants*).

Die WPK begrüßt das Ziel des IESBA, die Verantwortlichkeiten des Berufsstandes mit Blick auf die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit klarer darzustellen. Die WPK hebt auch positiv hervor, dass IESBA das IAASB-Konzept der „kritischen Grundhaltung“ (*Professional Skepticism*) auf den *Audit*-, *Review*- und *Assurance*-Kontext beschränkt lässt und es damit entgegen seiner ursprünglichen Absicht nicht auf weitere Dienstleistungen ausdehnt.

Kritisch hinterfragt die WPK hingegen die drei folgenden Bereiche:

- Die von IESBA geplante Einführung der neuen Kategorie *Ethical Values* sollte unterbleiben. Der Code enthält und

definiert die Fundamental *Principles* (allgemeine Berufspflichten), unklar ist hingegen, was mit *Ethical Values* gemeint ist.

- Die neue Definition von *Professional Behavior* (berufswürdiges Verhalten) als eine Verpflichtung, im *Public Interest* (öffentlichen Interesse) zu handeln, überzeugt nicht. Es gibt keine allgemeingültige Definition von „öffentlichem Interesse“, so dass der Berufsstand mit Rechtsunsicherheit belastet würde und die Einhaltung des Code letztlich von der Auffassung des jeweiligen Regulators abhängt.
- Die neue Definition von *Professional Judgement* (pflichtgemäßes Ermessen) sollte an die entsprechende Definition in den ISA angepasst werden, um eine konsistente Anwendung der internationalen Standards sicherzustellen.

Stellungnahme der WPK vom 18. Oktober 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1931
www.wpk.de/magazin/4-2019/

WPK lehnt geplante Einschränkungen im IESBA Code of Ethics hinsichtlich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen ab

Die WPK hat mit Schreiben vom 6. September 2019 zu den von IESBA geplanten Änderungen des Code of Ethics im Bereich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (*Non-Assurance Services – NAS*) Stellung genommen.

Die WPK-Stellungnahme bezog sich auf die öffentlichen Dokumente zur September-Sitzung des IESBA. Mit der Stellungnahme sollten problematische Punkte von besonderer Bedeutung bereits vor der Sitzung angesprochen werden, damit diese in der Sitzung und für das zur Verabschiedung vorgesehene Konsultationspapier (*Exposure Draft – ED*) berücksichtigt werden konnten.

Die WPK kritisierte insbesondere:

- Falsches Timing des ED NAS: Dieser sollte zusammen mit dem für Dezember 2019 vorgesehenen ED Gebühren (*Fees*) verabschiedet werden.
- Zahlreiche redaktionelle Änderungen sollen nur wenige Wochen nach Inkrafttreten des sprachlich überarbeiteten und restrukturierten Code (15. Juni 2019) erfolgen.
- Die Aufgabe des Grundsatzes der Wesentlichkeit ist unverhältnismäßig und führt zu einer nicht gerechtfertigten

Einschränkung der Zulässigkeit der Erbringung von NAS sowohl im PIE- als auch im Nicht-PIE-Bereich.

- Die vorgesehenen Einschränkungen treffen besonders kleine und mittlere Praxen, führen zu Wettbewerbsnachteilen und zu einer Erhöhung der Marktkonzentration.
- IESBA liefert keinerlei Belege oder Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Überarbeitung der NAS-Vorschriften.

IESBA hat in der Sitzung zum Teil die Argumente der WPK aufgegriffen. So wurde der ED nicht verabschiedet, sondern aufgrund weiteren Erörterungsbedarfs verschoben. Er soll in der Dezember-Sitzung des IESBA zusammen mit dem ED Fees verabschiedet werden.

Stellungnahme der WPK vom 6. September 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1902
www.wpk.de/magazin/4-2019/

Accountancy Europe – Members' Engagement Day in Brüssel

Accountancy Europe (AE) veranstaltete am 2. Oktober 2019 in Brüssel ihren ersten „Members' Engagement Day“ mit über 120 Teilnehmern. Die Veranstaltung diente den AE-Mitgliedsorganisationen zum gegenseitigen Austausch über aktuelle Themen. Vorträge und Breakout-Sessions, in denen die Teilnehmer engagiert diskutierten, wechselten sich ab.

Erörtert wurden insbesondere die Themen

- › Sustainable Finance
- › Corporate Governance
- › Tax & Ethics
- › UK Audit Reform
- › Extending the Scope of Audit
- › Needs of SMEs

- › Future of Corporate Reporting
- › Audits of Less Complex Entities
- › Attracting Youngsters and Future Skills sowie
- › Public Perception & Need for Change.

Die Teilnehmer empfanden den gegenseitigen Meinungsaustausch als große Bereicherung. Die Veranstaltung soll deshalb fortgesetzt werden. Die WPK wird zwar erst zum 1. Januar 2020 Vollmitglied bei AE, war allerdings zu dieser Veranstaltung bereits eingeladen und durch Repräsentanten vertreten. en

Weitere Informationen zum Accountancy Europe – Members' Engagement Day abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041905/



Einrichtung eines ständigen Unterausschusses im EU-Parlament für Steuer- und Finanzkriminalität

Die Koordinatoren des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des EU-Parlaments (ECON) haben am 16. September 2019 vereinbart, einen ständigen Unterausschuss für Steuer- und Finanzkriminalität einzurichten. Die Konferenz der Präsidenten des Parlaments muss den Unterausschuss genehmigen und das genaue Mandat festlegen.

Die Forderung nach Einrichtung eines solchen ständigen Ausschusses wurde bereits in der letzten Amtsperiode des EU-Parlaments erhoben, vor allem aus den Fraktionen des linken politischen Spektrums. Die vorhergehenden Ausschüsse (zuletzt „TAX3“) waren keine ständigen, sondern Sonderausschüsse. ge



Jahrestreffen Brandenburg: Neue Denkansätze für die digitale Gesellschaft



Christian F. Rindfleisch (li.), Prof. Ulrich Weinberg (re.)

Aktuelle berufspolitische und WPK-interne Themen bildeten einen Schwerpunkt des Jahrestreffens der WPK am 20. November 2019 in Potsdam. WP/StB Christian F. Rindfleisch Landespräsident Brandenburg informierte die geladenen Gäste aus Justiz, Wissenschaft sowie befreundeten Kammern und Verbänden über Neuigkeiten und Entwicklungen.

Ehregast der Veranstaltung war Professor Ulrich Weinberg, der Leiter der HPI School of Design Thinking in Potsdam. In seinem Grußwort wies er darauf hin, dass der Impuls für deren Gründung aufgrund eines Besuchs Hasso Plattners an der Universität Stanford erfolgt sei.

Die 120 Studierenden an der HPI School of Design Thinking werden von 40 Lehrenden betreut und studieren über zwei Semester an zwei Tagen pro Woche. Es werden nur Personen aufgenommen, deren Studienabschluss höchstens ein Jahr zurückliegt. Auffällig, so Professor Weinberg, sei unter den heutigen Studenten ihre sehr konkurrenzorientierte Prägung. Sie müssten daher erst lernen, dass es hier nicht um den einzelnen, sondern um das Team gehe.

// Physische Räume neu denken

Deutschland befinde sich seit Jahrzehnten im digitalen Tiefschlaf. Daran lasse sich nur mit neuen Denkansätzen etwas ändern. Diese Ansätze würden drei Kernelemente beinhalten: Zuerst sei wichtig, wieder vom Ich zu einem Wir zu kommen und die Zusammenarbeit in den Mittelpunkt zu stellen. Außerdem gehe es darum, konkrete physische Räume neu zu denken, in denen man wirklich zusammenarbeiten kann. Drittes Element sei eine neue Arbeitsmethode, die den Prozess in den Mittelpunkt stellt.

Als Beispiel nannte Professor Weinberg die Entwicklung von Software: Software sei nie im klassischen Sinne fertig, sondern in einem ständigen Entwicklungsprozess. Deshalb könne man auch solche Anwendungen von Mobiltelefonen löschen, die nicht mehr aktualisiert werden. Abschließend mahnte er, zuerst umzudenken und erst anschließend neue Technologie zu beschaffen – in der Realität werde leider regelmäßig der umgekehrte Weg gegangen. ba

Jahrestreffen Bremen: Finanzsenator zu Gast



Am 6. November 2019 fand das Jahrestreffen der WPK in Bremen statt. Landespräsident WP/StB Gerd-Markus Lohmann begrüßte dazu als Ehrengast neben zahlreichen Gästen aus Justiz, Wissenschaft und Forschung sowie Präsidenten und Geschäftsführer von befreundeten Kammern und Verbänden auch den neuen Senator für Finanzen der Hansestadt Bremen, Dietmar Strehl. Der Politiker von Bündnis 90/Die Grünen wurde am 15. August 2019 neu ernannt.

// Digitalisierung und Onlinezugangsgesetz

In seinem Grußwort informierte Senator Strehl die Teilnehmer insbesondere über aktuelle Themen und Vorhaben seines Ressorts. Dazu gehören der aktuelle Bremer Haushalt, die Grundsteuerreform, Änderungen in der Gewerbesteuer, das Thema Digitalisierung mit dem Onlinezugangsgesetz sowie der Bildungssektor.

// Etablierung des Syndikus-WP/vBP

Landespräsident Lohmann informierte die Gäste über aktuelle berufspolitische Themen wie den aktuellen Stand des Dienstleistungspakets der EU-Kommission und die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle. Auch auf die aktuellen Entwicklungen bei der Etablierung eines Syndikus-WP/vBP und die ersten praktischen Erfahrungen im Rahmen der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens ging Lohmann ein.



(v. li.) Dr. Eberhard Richter, Finanzsenator Dietmar Strehl, Gerd-Markus Lohmann



Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ ansehen und bestellen.

Jahrestreffen Hamburg: Grundsteuerreform im Fokus



Udo Bensing (5. v. li.), Dr. Andreas Dressel (1. v. re.)

Zentrales Thema des WPK-Jahrestreffens in Hamburg am 18. September 2019 war die Grundsteuerreform. Mit der Grundsteuer haben die Kommunen bisher jährlich rund 14 Milliarden Euro eingenommen. Das notwendige Gesetz zu ihrer Reform hatte der Bundesrat im November verabschiedet.

// Eigenes Grundsteuer-Berechnungsmodell?

Seine Gäste konnte WP/StB Udo Bensing, WPK-Landespräsident in Hamburg, im Anglo-German Club willkommen heißen. Ehrengast war wie bereits im vergangenen Jahr Dr. Andreas Dressel, Senator und Präses der Finanzbehörde Hamburg. Er erläuterte den Teilnehmern unter anderem die unterschiedlichen Berechnungsmodelle der Grundsteuer. Hamburg werde sorgfältig prüfen, ob ein eigenes Grundsteuermodell angewendet werden kann und soll.

// Bestes Konzernergebnis – städtischer Fehlbetrag verringert

Außerdem ging Dr. Dressel in seiner Rede auf den kurz zuvor der Öffentlichkeit vorgestellten Geschäftsbericht der Stadt Hamburg ein. So habe Hamburg 2018 sein bislang bestes Konzernergebnis erzielt und zugleich sei es gelungen, den städtischen Fehlbetrag

zu verringern – trotz der finanziellen Belastungen durch die HSH Nordbank.

// Einziges Bundesland mit doppischer Regelung

Der Senator wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Hamburg schon seit vielen Jahren mittels modernen kaufmännischen Regeln transparent über die finanzielle Situation der Stadt berichtet. Die Stadt sei auch das einzige Bundesland, das seine Haushaltsbewirtschaftung komplett auf eine doppische Regelung analog zu kaufmännischen Regelungen umgestellt habe. eg

Jahrestreffen Hessen: Selbstverwaltung als Ausdruck des liberalen Prinzips



Zum Jahrestreffen der WPK in Hessen am 5. November 2019 in Wiesbaden hatte WP/StB Harald Gallus, WPK-Landespräsident Hessen eingeladen. Gäste waren neben Finanzstaatssekretär Dr. Martin J. Worms aus dem Hessischen Finanzministerium auch der Geschäftsführer der WPK Dr. Reiner Veidt und der Leiter der Landesgeschäftsstelle Dr. Christian Weiser sowie die stellvertretende Leiterin Manuela Schwoy.

Harald Gallus ging in seiner Begrüßungsansprache auf die vielfältigen Herausforderungen ein, denen sich der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Besonderen sowie die Freien Berufe im Allgemeinen gegenübersehen.

// Selbstverwaltung als Ausdruck des liberalen Prinzips

Staatssekretär Dr. Worms wies darauf hin, dass die immer weiter zunehmende Digitalisierung die Wirtschaft zwar schnell verändere. Es sei jedoch wichtig, dabei an in der Vergangenheit bewährten Strukturen, insbesondere an solchen des Kammerwesens, festzuhalten. Die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sei ein Ausdruck des liberalen Prinzips.

Kammern seien zum Beispiel von großer Bedeutung, wenn es um kompetente Gesprächspartner für andere Wirtschaftsakteure, Investoren und Politik ginge. Auch das hohe Qualitätsniveau bei den Freien Berufen müsse gewährleistet bleiben. Persönliche und fachliche Eignung seien weiter wichtig, ebenso wie zum Beispiel Gebührenordnungen, die zu niedrige wie auch überhöhte Preise verhindern. Im Rahmen der aktuellen Steuerpolitik verwies Dr. Worms auf die wichtige Reform der Grundsteuer. Gleichzeitig



Präsident der IHK Frankfurt a. M. Ulrich Caspar (hinten re.)
WPK-Landespräsident Harald Gallus (hinten Mitte)

sei es jedoch auch notwendig, die Unternehmenssteuern zu reformieren. Abschließend äußerte er die Hoffnung, dass die Zahl der Kandidaten für das Wirtschaftsprüfungsexamen mit der Modularisierung des Examens wieder ansteigt.

// Meldepflicht für nationale Steuermodelle

Im Rahmen der abschließenden Diskussion zur Meldepflicht für nationale Steuermodelle, die zwar in der entsprechenden EU-Richtlinie nicht vorgesehenen, jedoch von der Bundesregierung geplant sind, wies Dr. Worms darauf hin, dass es noch keine abschließende Entscheidung hierzu gebe. Hessen werde sich aber im Bundesrat wegen unterschiedlicher Meinungen innerhalb der schwarz-grünen Koalition wahrscheinlich der Stimme enthalten. we

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Frau Ass. jur. Hampel -318
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Gunia -313
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Herr RA Timmer -177
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Herr Ass. jur. Kamm -147
Frau Ass. jur. Bernt -258
Leiter: Herr RA Geithner -311

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326
Herr WP/StB Weber -122
Leiter: Herr WP Spang -112



Jahrestreffen Mecklenburg-Vorpommern: Fachkräftenachwuchs im Fokus



Dr. Stefan Rudolph (1. v. li.), Dr. Marc Toebe (2. v. li.), Beate Schlupp (4. v. re.)

Wirtschaftspolitische Themen standen im Zentrum des WPK-Jahrestreffens am 3. September 2019 in Schwerin. WPK-Landespräsident WP/StB Dr. Marc Toebe konnte zahlreiche Gäste aus Justiz, Wissenschaft- und Forschung, Präsidenten und Geschäftsführer von befreundeten Kammern und Verbänden sowie als Ehrengast Dr. Stefan Rudolph, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit von Mecklenburg-Vorpommern, begrüßen. Auch weitere Landespolitiker wie die Vizepräsidentin des Landtages, Beate Schlupp (CDU), Christiane Berg (CDU), Egbert Lieskow (CDU) und Wolfgang Waldmüller (CDU) waren der Einladung gefolgt.

// Forschungskapazitäten vergrößern

Im Mittelpunkt des Grußwortes von Staatssekretär Dr. Rudolph standen wirtschaftspolitische Themen. Auch 2019 sei ein gutes Jahr für den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern gewesen. Dieser Wirtschaftszweig entwickle sich gut. Dessen ungeachtet sei es jedoch auch ein Ziel der Landesregierung, weitere Forschungskapazitäten nach Mecklenburg-Vorpommern zu holen und die Wirtschaft im Flächenland damit weiter auszubauen.

// Ausbildungsoffensive im Bereich Medizintechnik und Gesundheit

Wie überall gebe es auch in wald- und seenreichen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern einen Mangel an Fachkräften in verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Daher plane das Wirtschaftsministerium insbesondere in den Bereichen Pflege und Gastronomie eine Ausbildungsoffensive für entsprechende Interessenten. Auch der Bereich Medizintechnik und Gesundheit stehe weiterhin im Fokus der Landesregierung.

// Berufspolitik und WPK-interne Vorhaben

WPK-Landespräsident Dr. Toebe informierte die Teilnehmer über den aktuellen Stand der Berufspolitik. Er verwies auf den Stand des Dienstleistungspakets der EU-Kommission, die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle und schilderte WPK-interne Vorhaben wie die Einführung eines Syndikus-WP/vBP sowie die aktuelle Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens. eg

Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen: Modernisierung des Berufsbildes



Zum kommunikativen Austausch mit regionalen politischen Entscheidungsträgern lud der Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, WP/StB Dr. Marian Ellerich, am 17. September 2019 zum traditionellen WPK-Jahrestreffen in den Industrieclub Düsseldorf. Zahlreiche Gäste aus Ministerien, der Landespolitik, den Parteien, Unternehmen und anderen Kammern sowie von Universitäten, aber auch aus dem Berufsstand nutzten den Empfang zu intensiven Gesprächen. Über Berufsgrenzen hinweg wurden Kontakte vertieft oder neu geknüpft. Redner waren Peter Biesenbach, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, und Wolfgang Jürgens, Präsident der Westfälischen Notarkammer.

// Reformen auf dem britischen Abschlussprüfungsmarkt

Dr. Ellerich schilderte in seinem Grußwort aktuelle berufspolitische Entwicklungen. Auf europäischer Ebene berühre der Umgang mit den Ergebnissen des TAX3-Ausschusses den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, aber auch andere Freie Berufe. Gleiches gelte für eine Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen. Brisant seien zudem Empfehlungen der britischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde CMA zur Abschlussprüfung. Im Zentrum dieser Empfehlungen stehen Überlegungen, die Abschlussprüfung von der Beratungssparte bei bestimmten Prüfungsgesellschaften zu trennen.

Nicht auszuschließen sei, dass diese Empfehlungen nach einem Brexit auch Ausstrahlungswirkungen auf andere Länder haben könnten.

// Etablierung eines Syndikus-Wirtschaftsprüfers

Weitere wichtige die Arbeit der WPK prägende Themen seien unter anderem die Fortentwicklung eines attraktiven Berufsbildes – zu der auch die gesetzliche Etablierung eines Syndikus-Wirtschaftsprüfers zähle –, die Digitalisierung, der Umgang mit regulatorischen Anforderungen sowie die Nachwuchsgewinnung. Hierbei ging es unter anderem um die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens und die Einführung eines „Fachwirts Wirtschaftsprüfung“.

// Cum-Ex: strafrechtlich relevantes Fehlverhalten

Justizminister Biesenbach stellte anschließend Schwerpunkte der Justizpolitik der Landesregierung NRW dar. Das aktuelle wegweisende Verfahren zu Cum-Ex-Geschäften vor dem Landgericht Bonn habe die beteiligten Staatsanwälte vor besondere Herausforderungen gestellt. Es sei jedoch gelungen, die komplizierten Strukturen transparent zu machen und strafrechtlich relevantes Fehlverhalten



(v. li.) Peter Biesenbach, Wolfgang Jürgens, Dr. Marian Ellerich

aufzuzeigen. Rechtssicherheit sei ein Standortfaktor. Um das Vertrauen in die Justiz weiter zu steigern, werde auf öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Gerichte künftig vermehrt Wert gelegt.

// Daten als Rohstoff des 21. Jahrhunderts

Ein weiterer Schwerpunkt Biesenbachs war die Auswirkung von Digitalisierung und Globalisierung auf die Justiz. Daten seien der Rohstoff des 21. Jahrhunderts. Dies bringe für Gesellschaft und Rechtsprechung neue Herausforderungen. Der Staat müsse ausgewogene Antworten bieten, um Zukunftsängsten der Menschen im Zusammenhang mit neuen Technologien zu begegnen. Rechtssicherheit sei gefragt, wenn die digitale Welt neue Fragen aufwerfe wie zum Beispiel: Wer ist Eigentümer von Daten? Wie kann Gefahren von Legal Tech begegnet werden?

// Tätigkeit auf Vertrauensbasis

RA/Notar Wolfgang Jürgens, Präsident der Westfälischen Notarkammer, betonte anschließend die häufig sehr ähnlichen berufspolitischen Herausforderungen der Berufsstände Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sowie Notare. Mit dem Erfordernis der öffentlichen Bestellung und allgemeiner Berufspflichten (zum Beispiel die unabhängige Berufsausübung) seien in der Wirtschaftsprüferordnung vergleichbare Regelungen zu finden. Berufsordnungen beziehungsweise Ständerecht hätten das Ziel, die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben zu reglementieren. Beiden Berufsständen sei immanent, dass ihre Tätigkeit auf Vertrauen basiert. Das besondere Vertrauensverhältnis zum Mandanten sei ein zentrales Element, das Freie Berufe in besonderer Weise auszeichne.

kl



Jahrestreffen Rheinland-Pfalz: Blick auf den Brexit



Hansgünter Oberrecht (6. v. li.), Herbert Mertin (10. v. li.), Dr. Deniz Alkan (6. v. re.), Dr. Reiner Veidt (8. v. re.) mit Gästen

Das WPK-Jahrestreffen Rheinland-Pfalz fand am 25. Oktober 2019 in Koblenz statt. Auch hier bot das traditionelle Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen. Ehrengäste waren Herbert Mertin, Justizminister in Rheinland-Pfalz, und Dr. Deniz Alkan, Brexit-Beauftragter der Landesregierung Rheinland-Pfalz.

Eines der zentralen Themen von WP/StB Hansgünter Oberrecht, WPK-Landespräsident in Rheinland-Pfalz, war die Frage, wie sich Rheinland-Pfalz auf den Brexit vorbereiten kann.

// Mitwirkungspflichten der Kammern

Minister Mertin ging in seiner Rede unter anderem auf die Komplexität des Steuerrechts sowie Mitwirkungspflichten der Kammern bei der Bekämpfung von Kriminalität ein. Die vielfältigen wirtschaftlichen Betätigungsfelder im Verantwortungsbereich des Justizministeriums, insbesondere über die hand-

werklichen und landwirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen des Strafvollzugs, waren ein weiterer Schwerpunkt.

// Großzügige Fristen für Freie Berufe

Dr. Alkan berichtete aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Brexit und erwähnte die Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung der Austrittsfrist für Großbritannien über den 31. Oktober 2019 hinaus. Problematisch seien neben der inneririschen Grenze auch die Folgen des Brexit für die Freien Berufe. Es sei daher angeraten, großzügige Fristen einzuräumen, um ordnungsgemäße Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften der Freien Berufe herzustellen (vgl. zu diesem Thema WPK Magazin 1/2019, Seite 48 ff.). we

**Auch bei Hard
Brexit kein
berufsrechtlicher
Handlungsbedarf**

Jahrestreffen Saarland: Verunsicherungen aufgrund des Handelskonfliktes zwischen USA und China



Minister Peter Strobel (2. v. li.), Prof. Christoph Hell (3. v. li.), Dr. Christian Weiser (hintere Reihe Mitte), Manuela Schwoy (li.)

Am 27. November 2019 fand das WPK-Jahrestreffen für das Saarland in Saarbrücken statt. WP/StB Prof. Christoph Hell, Landespräsident der WPK im Saarland, begrüßte als Ehrengast Peter Strobel, seit März 2018 Minister für Finanzen und Europa sowie Minister der Justiz des Saarlandes.

// Konsolidierung des saarländischen Haushalts

Minister Peter Strobel ging auf die Aufgaben seines Ministeriums im Zusammenhang mit dem seit der Jahresmitte bestehenden Vorsitz in der Conférence des Organes Spécialisés dans les Affaires Communautaires (Cosac) ein. Weitere Themen waren die Initiativen zur besseren Ausstattung der Justizverwaltung im Saarland, zur weiteren Konsolidierung des Haushalts und zur Beendigung der Bevölkerungsabwanderung.

Im wirtschaftlichen Bereich sei die besonders stark exportabhängige saarländische Industrie aufgrund des Handelskonfliktes zwischen den USA und China sowie des Brexits stark verunsichert, so der Minister. Zudem sei er ebenso wie viele Finanzminister der

einzelnen Bundesländer skeptisch, ob es erforderlich sei, eine Meldepflicht für nationale Steuergestaltungsmodelle einzuführen.

// Wechsel in der Leitung der Landesgeschäftsstelle

Prof. Hell dankte Dr. Christian Weiser, der in den Ruhestand tritt, für dessen langjährige verdienstvolle Arbeit als Leiter der Landesgeschäftsstelle. Neue Leiterin der Landesgeschäftsstelle ist RAin Manuela Schwoy, die zudem weiterhin auch als Referatsleiterin in der Mitgliederabteilung in der WPK-Hauptgeschäftsstelle in Berlin tätig sein wird.

we

Digitalisierung in der WP-/vBP-Praxis

WPK aktuell Mitgliederinformation

Die digitale Entwicklung führt zu einem strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft. Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eröffnen sich hierdurch neue Dienstleistungsmöglichkeiten, ergeben sich aber auch grundlegende Änderungen in den Geschäftsprozessen. Jede(r) Berufsangehörige sollte sich dieser Entwicklung und den verbundenen Folgewirkungen bewusst sein und aktiv damit auseinandersetzen.

Die WPK hat bereits 2018 zur Unterstützung des Berufsstandes den WPK-Digitalisierungskompass veröffentlicht (www.wpk.de/digitalisierung/).

Diese Mitgliederinformationsveranstaltung der WPK wird ergänzend zum WPK-Digitalisierungskompass das Thema Digitalisierung von der praktischen Seite angehen.

// Inhalt

- ▶ Digitalisierungskompass der WPK
- ▶ Datenbeschaffung, Datenschutz und Datensicherheit
- ▶ Digitalisierung in einer WP-/vBP-Praxis

In drei Vorträgen wird die Herangehensweise an die Digitalisierung von Geschäftsprozessen in der WP-/vBP-Praxis erläutert. In einer Abschlussdiskussion möchten wir Sie ermuntern, den Referenten Ihre Fragen zur Digitalisierung zu stellen.

// Termine 2019/2020

Mittwoch, 18. Dezember	Berlin
Montag, 27. Januar	Düsseldorf
Dienstag, 3. März	Stuttgart
in Planung	München
in Planung	Frankfurt am Main
in Planung	Hamburg

// Zielgruppe

Berufsträger aus kleinen und mittelständischen Praxen, welche sich bislang noch nicht umfassend mit der Digitalisierung auseinandergesetzt haben.

// Teilnahme

Die Teilnahme soll auf 50 Teilnehmer beschränkt werden. Für die Teilnahme erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 50 Euro.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung.

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



Jahrestreffen Sachsen: Ein Abend im Zeichen der Kultur



Regina Vieler, Dr. Christoph Dittrich

Auch auf dem traditionellen WPK-Jahrestreffen in Sachsen am 25. November 2019 in Dresden waren die aktuellen europarechtlichen Entwicklungen, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer berühren, ein zentrales Thema. Außerdem sprach WP/StB Regina Vieler, Vizepräsidentin der WPK und Landespräsidentin der WPK in Sachsen, die aktuellen Entwicklungen bei der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens, beim Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) und dem Syndikus-WP an.

// Breite Tradition von Kultur in Sachsen

Sie begrüßte zahlreiche Gäste von befreundete Kammern und Verbänden sowie aus der Verwaltung. Ehrengast des Abends war Dr. Christoph Dittrich, Generalintendant der Theater Chemnitz. Er betonte zu Beginn seines Grußwortes, dass die Kultur in Sachsen eine breite Tradition habe. Allerdings falle den meisten dazu nicht Chemnitz als erste Adresse ein. Im Mittelpunkt ständen Dresden und Leipzig. Dies führe dazu, und sei durchaus positiv zu sehen, dass sich Kultur in Chemnitz nicht auf historische Bedeutsamkeit zurückziehen könne, sondern sich immer wieder neu beweisen müsse.

„Die Theater Chemnitz“ sind ein Fünf-Sparten-Haus. Es vereint Ballett, Musiktheater, klassisches Theater, Figurentheater sowie Konzert. 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien als Künstler, Orchester- und Chormitglieder, in der Bühnentechnik oder in den Werkstätten im Haus tätig. Das Jahresbudget liege aktuell bei ca. 34 Mio. Euro. Davon entfielen 80 % auf die Personalkosten. In den vergangenen zwanzig Jahren habe man einen Haustarifvertrag

gehabt, der zu spürbaren Gehaltsabsenkungen geführt habe. Heute sei dies sozialpolitisch jedoch nicht mehr haltbar. Nun gelte der TVöD für Verwaltung und Technik, außerdem gebe es zwei Künstler-Tarifverträge.

// Produktionen des Theaters Chemnitz auch zu Gast in anderen Theatern

Oper und Theater bezeichnete Dr. Dittrich als wichtige Identifikationspunkte. Mit 200.000 Besuchern im Jahr genieße die Bühnenkunst in Chemnitz auch einen sehr guten Zuspruch. Die aktuell erfolgreichsten Produktionen seien der „Ring des Nibelungen“ und die Bühnenfassung des Kinderbuchklassikers „Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“. Außerdem seien auch immer wieder haus-eigene Produktionen zu Gast in anderen Theatern, sowohl im Inland als auch im benachbarten Ausland. Wirtschaftlich sei das attraktiv. Das Theater sei sehr stolz, den renommierten Theaterpreis DER FAUST 2019 erhalten zu haben. Dieser wird seit 2006 in acht Kategorien vom Deutschen Bühnenverein in Kooperation mit den Bundesländern, der Kulturstiftung der Länder und der Deutschen Akademie der Darstellenden Künste vergeben. Ausgezeichnet wurde in Chemnitz die Regie von Elisabeth Stöppler zur Oper „Götterdämmerung“ von Richard Wagner. Mit einer Erläuterung zur Entstehung eines Theaterspielplans und dem Ausdruck der Hoffnung, dass Chemnitz im Jahr 2025 Kulturhauptstadt Europas werde, bedankte Dr. Dittrich seine Rede. ba

DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass** der WPK die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können?
(www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können? (www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können?
(www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können?
(www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und verschiedenes mehr?
(www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden? (www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ Ihnen verschiedene **WPK Börsen** – **Stellenbörse, Praktikumsbörse, Praxisbörse, Kooperationswünsche** sowie **Qualitätskontrolle** – online zur Verfügung stehen?
(www.wpk.de/boersen/)
- ▶ Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung stehen:
 - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
 - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
 - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
 - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
 - ▶ Netzwerk melden
 - ▶ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
 - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
(www.wpk.de/meine-wpk/)

Regina Vieler zur Vizepräsidentin des LFB Sachsen gewählt

In der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Freien Berufe Sachsen am 19. November 2019 wurde die WPK-Vizepräsidentin WP/StB Regina Vieler zunächst in den Vorstand und anschließend zu einer Vizepräsidentin des LFB gewählt. Sie wird das Amt der Schatzmeisterin übernehmen.



70 Jahre Verband Freier Berufe in Hessen

Das 70-jährige Jubiläum des Verbandes Freier Berufe in Hessen bot den feierlichen Rahmen für einen Parlamentarischen Abend am 5. November 2019 in der Casino-Gesellschaft in Wiesbaden. Zahlreiche Vertreter aus der Politik und von den Freien Berufen waren zu Gast.

Nach der Eröffnung des Abends und einem Rückblick auf die Geschichte des Verbandes durch Präsidentin Dr. Karin Hahne erläuterte Staatssekretär Patrick Burghardt aus dem hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung die Notwendigkeit einer raschen Anpassung auch der Freien Berufe an die fortschreitenden digitalen Entwicklungen.

In dem Festvortrag „Komplexität als Herausforderung unserer Epoche – und neue Formen, dies mit menschlicher und künstlicher Intelligenz zu bewältigen“ gab Professor Dr. Albrecht von Müller, Direktor des interdisziplinären Parmenides Center for the Study of Thinking, München, einen Einblick in die aktuelle Forschung zu den effektivsten Arten des Lernens und Verstehens von komplexen Zusammenhängen.

Jahrestagung 2019 des Verbandes Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen

Die Auszeichnung der besten Auszubildenden aus dem Bereich der Freien Berufe stand im Mittelpunkt der Jahrestagung des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. am 14. November 2019 in Düsseldorf. Die Festansprache hielt der Minister für Verkehr des Landes NRW, Hendrik Wüst, der auch die Ehrung der Auszubildenden vornahm. Im Rahmen der Veranstaltung wurde zudem der langjährige Verbandsgeschäftsführer Dipl.-Volksw. André Busshuven verabschiedet, der eine Führungsposition im WDR übernimmt. Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer waren die Vorstandsmitglieder des Verbandes und ehemaligen Landespräsidenten der WPK in Nordrhein-Westfalen WP/StB Gerd-Rudolf Volck und WP/StB Christian Witte sowie der Leiter der WPK-Landesgeschäftsstelle Düsseldorf, Dr. Wolfgang Klemz.



(v. li.) Christian Witte, André Busshuven, Gerd-Rudolf Volck, Dr. Wolfgang Klemz

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2020

// Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- ▶ zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK.

// Termine 2020

Dienstag, 26. Mai	Berlin
Montag, 8. Juni	Frankfurt am Main
Montag, 15. Juni	Stuttgart
Montag, 6. Juli	München
Dienstag, 15. September	München
Montag, 5. Oktober	Düsseldorf

// Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

// Termine 2020

Montag/Dienstag, 25./26. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 14./15. September	München

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

// Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

// Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/



Gesetzentwurf zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

BStBK, WPK und BRAK fordern umfassende Ausnahmeregelung für Berufsheimnisträger

Die WPK war am 11. November 2019 als Sachverständige zu einer öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender (BT-Drs. 19/14685) geladen. Vertreten waren auch:

- › Bundessteuerberaterkammer
- › Bundesverband der Deutschen Industrie
- › Deutscher Steuerberaterverband
- › Deutsche Steuergewerkschaft e. V.
- › Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- › Netzwerk Steuergerechtigkeit
- › Frau Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad, Universität Tübingen.

Damit die Argumente des Berufsstandes besonders gut wahrgenommen werden, gaben BStBK, WPK und Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gegenüber dem Finanzausschuss eine gemeinsame Stellungnahme ab.

- › Der Kernpunkt betrifft die Aufteilung der Meldepflicht auf den Intermediär und den Steuerpflichtigen, die abgelehnt wird. Sie führt zu zusätzlichem administrativen Aufwand sowie zu einer steigenden Anzahl von Meldungen und sie wahrt die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht von Berufsheimnisträgern allenfalls formal, nicht aber materiell. Daher hat die WPK gefordert, die in der EU-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit einer umfassenden Ausnahmeregelung für Berufsheimnisträger zu nutzen. Dafür hatte sich die Bundesregierung seinerzeit in Brüssel stark gemacht. Die Vertreter der WPK und der BStBK konnten als geladene Sachverständige dieses und weitere Argumente den Abgeordneten des Finanzausschusses vortragen.
- › Kritisiert wird in der Stellungnahme auch, dass nicht nur aggressive Steuergestaltungen, sondern in erster Linie alltägliche Vorgänge gemeldet werden müssen, unabhängig davon, dass diese Vorgänge der Finanzverwaltung ohnehin bereits bekannt sind. Daher ist aus Sicht von BStBK, BRAK und WPK eine Rückführung der Meldepflicht auf tatsächlich aggressive Gestaltungen unbedingt erforderlich, um dem Aufbau von Datenfriedhöfen vorzubeugen. Des Weiteren wurde ein begleitendes BMF-Schreiben gefordert, welches die Kennzeichen zur Bestimmung der anzeigepflichtigen Steuergestaltung präzisiert. In diesem Schreiben müssen zudem die Fallgestaltungen veröffentlicht werden, die nicht meldepflichtig sind (sogenannte *Whitelist*).



Dr. Monika Wünnemann, BDI; Dr. Eberhard Richter, stellvertretender Geschäftsführer der WPK, bei der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Vor der Anhörung im Bundestag hatte der Bundesrat das Thema beraten. Der Finanz- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates brachten dabei den Vorschlag ein, auch Meldepflichten für innerdeutsche Steuergestaltungen einzuführen. Dies lehnte der Bundesrat in seiner Sitzung am 8. November 2019 allerdings ab. Angesichts der von bestimmten Akteuren immer wieder vorgetragenen Absicht, auch eine Mitteilungspflicht von innerdeutschen Steuergestaltungen einführen zu wollen, ist dies ein wichtiger Erfolg. Die WPK hatte sich gegen nationale Meldepflichten ausgesprochen.

Die WPK hatte sich schon zuvor, am 30. September 2019, kritisch gegenüber dem BMF zu dessen Referentenentwurf geäußert.

Nach dem bisherigen Zeitplan soll das Gesetzesvorhaben noch bis zum Jahresende abgeschlossen werden. ge

Gemeinsame Stellungnahme von BStBK, WPK und BRAK vom 6. November 2019 im Hinblick auf die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 11. November 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1948 www.wpk.de/magazin/4-2019/

Pressemeldung des Bundestages zur Anhörung im Finanzausschuss am 11. November 2019 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041906/

Stellungnahme der WPK vom 30. September 2019 zum Referentenentwurf des BMF abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1933 www.wpk.de/magazin/4-2019/

Einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)

Forderungen der WPK zum Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes

Die WPK hat am 11. Oktober 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahres-Finanzberichte (ESEF) abgegeben.

Darin weist die WPK darauf hin, dass der Referentenentwurf einen Paradigmenwechsel darstellt, da die Anforderungen für das Offenlegungsformat der nach dem WpHG zu veröffentlichenden Jahresfinanzberichte bereits für die Aufstellung handelsrechtlicher Abschlüsse und Lageberichte vorgeschrieben werden sollen. Sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch deren Abschlussprüfer wäre dies mit erheblichen Belastungen verbunden.

Die wesentlichen Forderungen der WPK lauten:

- › Die Umsetzung der Vorgaben der Transparenzrichtlinie sowie die Vorgaben der ESEF-Verordnung sollten vorrangig im WpHG erfolgen und nicht im HGB.
- › Für das weitere Gesetzgebungsverfahren sollte konsequent zwischen einem Aufstellungsformat und einem Offenlegungsformat unterschieden werden. Die bestehenden und bewährten Prozesse zur Aufstellung und Prüfung der externen Rechnungslegung sollten insoweit unverändert bleiben.
- › Die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht der Anwendung von ESEF als handelsrechtliches Aufstellungsformat für Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht und Konzernlagebericht für kapitalmarktorientierte Unternehmen sollte ersatzlos gestrichen werden.

- › Für das Offenlegungsformat nach ESEF sollten entsprechende Regelungen zur Offenlegung und deren Prüfung geschaffen werden. Hierbei sollte eine Harmonisierung mit anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt werden. Deutsche Insellösungen müssen vermieden werden.
- › Die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse der ESMA sind zu berücksichtigen.

Andere Berufsorganisationen und Unternehmen haben ähnlich kritische Stellungnahmen abgegeben. Diese sind auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

// Zum Hintergrund

Nach dem Referentenentwurf sollen kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 verpflichtet werden, ihre Jahresfinanzberichte im ESEF-Format zu erstellen. Damit sollen die Jahresfinanzberichte leichter zugänglich gemacht, analysiert und verglichen werden können.

Im Referentenentwurf ist zudem vorgesehen, dass Inlandsemitenten bereits den handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der ESEF-Verordnung aufzustellen haben. la

Stellungnahme der WPK vom 11. Oktober 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1925
www.wpk.de/magazin/4-2019/

BaFin soll die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern übernehmen

Geplante Aufhebung der FinVermV sorgt für Unmut bei kleinen und mittleren Praxen

Könnte die WPK bei Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV; BGBl. 2019 I, S. 1434) noch erfolgreich darauf hinwirken, dass der für die Unabhängigkeit von Prüfern maßgebende § 24 Abs. 5 FinVermV erhalten bleibt, sorgen BMF und BMJV mit dem Erlass eines Eckpunktepapiers zur Übertragung der Aufsicht

über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin für Unmut insbesondere bei kleinen und mittleren Praxen.

Die Ministerien sehen nicht nur vor, die derzeit bei den Gewerbeämtern und Industrie- und Handelskammern angesiedelte Aufsicht über die Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern auf die BaFin zu übertragen, sondern insbesondere soll auch die Prüfung von →

Finanzanlagenvermittlern künftig durch die BaFin erfolgen. Derzeit werden Finanzanlagenvermittler vor allem von WP/vBP geprüft, insbesondere aus dem Bereich kleiner und mittlerer Praxen.

i Zur Zweiten Verordnung zur Änderung der FinVermV siehe bereits WPK Magazin 4/2018, Seite 66

Mit einem Brandbrief von WPK-Präsident Gerhard Ziegler und mit einer nachfolgenden Stellungnahme zum Eckpunktepapier wurden die zuständigen Ministerien auf die hohe Qualität der Prüfungen nach § 24 FinVermV aufmerksam gemacht. Es wurde dringend angeregt, WP/vBP auch weiterhin im bisherigen Umfang als externe Dritte und sachverständige Prüfer in die Aufsicht über Finanzanlagendienstleister einzubeziehen.

Im Einzelnen sieht das Eckpunktepapier vor,

- einen neuen Erlaubnistatbestand für Finanzanlagenvermittler und Honorar- und Finanzanlagenberater im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) einzuführen, der die bisherigen Erlaubnistatbestände nach der Gewerbeordnung ablöst,
- die materiellen Regelungen der FinVermV in das WpHG zu übernehmen,

- Finanzanlagenvermittler zum Stichtag 1. Januar 2021 in die Zuständigkeit der BaFin zu überführen, wobei bestehende Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung vorbehaltlich eines Überprüfungsverfahrens durch die BaFin weiter gelten sollen,
- sukzessiv und risikoorientiert, beginnend mit großen Vertriebsgesellschaften, die einzureichenden Nachweise im Rahmen eines in WpHG geregelten Nachweisverfahrens anzufordern und zu überprüfen,
- die Einhaltung der materiellen Vorgaben durch eine risikoorientierte BaFin-Prüfung „ohne Rückgriff auf Wirtschaftsprüfer“ zu überprüfen,
- die Aufsichtsprozesse weitergehend zu digitalisieren und
- die Aufsicht über Gebühren und Umlagen zu finanzieren.

Dem Vernehmen nach hat das Bundesfinanzministerium bereits einen Referentenentwurf erarbeitet, der derzeit interministeriell abgestimmt wird. Eine Beteiligung der WPK an der Verbändeanhörung hat das Ministerium zugesagt. km

Stellungnahme der WPK vom 11. September 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1914
www.wpk.de/magazin/4-2019/

Bekämpfung der Unternehmenskriminalität

WPK für Beschlagnahmeverbot von Aufzeichnungen über interne Untersuchungen

Auch WP/vBP sollen verbandsinterne Untersuchungen durchführen können. Dies sieht der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vor. Die Untersuchungen können sowohl durch den Verband selbst als auch durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden. Entgegen ersten Befürchtungen soll die Auswahl dieser Dritten nicht per Gesetz auf Rechtsanwälte beschränkt werden. In ihrer Stellungnahme an das zuständige BMJV kritisiert die WPK jedoch, dass weder das geplante Verbandssanktionengesetz (VerSanG) noch der Entwurf einer Überarbeitung der Strafprozessordnung (StPO) ein Beschlagnahmeverbot für Aufzeichnungen über interne Untersuchungen vorsieht.

Das Verbandssanktionengesetz soll das verbandsbezogene Sanktionsrecht neu ordnen. In diesem Zuge werden die Verbandsanktion als eigenständige Sanktionsart eingeführt und das Sanktionsspektrum gegenüber dem bestehenden deutlich erweitert. Verbandsanktionen sind danach die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt, die Verbandsgeldsanktion sowie die Verbandsauflösung.

Eine Milderung der Verbandsanktion ist möglich, wenn unter anderem

- der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Verbandsstraftat aufgeklärt werden konnte,
- der beauftragte Dritte oder die für diesen handelnden Personen nicht Verteidiger des Verbandes sind,
- der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeitet,
- der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Untersuchung deren Ergebnis einschließlich aller für die verbandsinterne Untersuchung wesentlichen Dokumente sowie den Abschlussbericht zur Verfügung stellt und
- die verbandsinterne Untersuchung unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt wurde. km

Stellungnahme der WPK vom 17. Oktober 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1929
www.wpk.de/magazin/4-2019/

Eckpunktepapier zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

WPK betont die Sicherung der Unabhängigkeit für den Berufsstand

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichte Ende August 2019 ein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe.

Vorausgegangen waren Initiativen der Bundesrechtsanwaltskammer sowie des Deutschen Anwaltvereins, die jeweils Vorschläge für entsprechende Weiterentwicklungen vorlegten. Das BMJV fasste seine Überlegungen zur Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts nun in 20 Eckpunkten zusammen.

Die WPK nahm die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, da mit dem 20. Eckpunkt angekündigt wird, dass die geplanten Änderungen an den Regelungen für die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften unter anderem auch zu Änderungen des Berufsrechts der WP/vBP führen könnten.

Der Beruf des WP/vBP unterscheidet sich von den Berufen des Rechtsanwalts und des Steuerberaters, die in erster Linie die Interessen ihrer Mandanten zu wahren haben, dadurch, dass er im öffentlichen Interesse unabhängig, eigenverantwortlich und unparteiisch betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen, durchführt und hierüber Bestätigungsvermerke erteilt.

Vor diesem Hintergrund betonte die WPK zunächst, dass die **Sicherung der Unabhängigkeit** für den Berufsstand der WP/vBP besonders wichtig ist. Bereits Mitte der 1980er-Jahre wurden strenge Kapitalbindungsvorschriften für WPG im Berufsrecht aufgenommen. So muss die Mehrheit der Anteile an einer WPG von WP gehalten werden.

Europarechtlich wurden diese strengen Kapitalbindungsvorschriften durch die Abschlussprüferrichtlinie 2006 und auch bei der Novelle 2014 bestätigt. Insofern sind Überlegungen, die bisherigen Kapitalbindungsvorschriften aufzuweichen, sehr kritisch zu sehen.

Die **Erweiterung oder Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe** über die der verkammerten Freien Berufe hinaus, beispielsweise die Öffnung für beratende Volks- und Betriebswirte, erscheint als nicht sachgerecht und ist abzulehnen. Diese Personen können kein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen; es wäre ihnen möglicherweise einzuräumen. Dann würde die

Zahl derer, die sich auf Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbote stützen könnten, erheblich erweitert, was wiederum die Tätigkeit der für die Sicherheit verantwortlichen Behörden einschränken würde. Es handelt sich auch nicht um verkammerte Berufe, die einem Berufsrecht unterliegen, dass durch eine Berufsaufsicht durch die jeweilige Kammer gesichert ist, sodass diese Ausweitung zu einer Beliebigkeit führen würde, die die Freien Berufe entwertet.

Auch ist die **Beschränkung des Gesellschafterkreises auf natürliche Personen abzulehnen**, wenn es sich um anerkannte Berufsgesellschaften handelt. Die Wirtschaftsprüferordnung stellt WP und WPG zu Recht gleich. Von mehrstufigen Beteiligungsketten geht keine Gefahr aus.

Die **Aufgabe eines Mehrheitserfordernisses** für Gesellschafter von sämtlichen Berufsausübungsgesellschaften, kann für den Berufsstand der WP/vBP ebenfalls nicht zugestimmt werden, wenn die beabsichtigte Ausstrahlungswirkung auf WPG und BPG berücksichtigt wird. Wie erwähnt, gibt es für WP/vBP als prüfenden Beruf zwingende Vorgaben zur Unabhängigkeit, die es erfordern, beim Mehrheitserfordernis für WP/vBP auf Gesellschafterebene zu verbleiben.

Es bleibt abzuwarten, wie das BMJV die Stellungnahme der WPK und die der anderen Kammern und Verbände der Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte werten wird. Offen ist derzeit auch, wann ein Referentenentwurf veröffentlicht wird. ge

Kapitalbindungsvorschriften für WPG/BPG müssen erhalten bleiben

Keine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe

Stellungnahme der WPK vom 9. Oktober 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1920 www.wpk.de/magazin/4-2019/

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie

Änderungen für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 gegenüber den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages kritisch zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 Stellung genommen. Damit hat die WPK ihre Kritikpunkte am Referentenentwurf weiter verfolgt, soweit diese im Regierungsentwurf nicht aufgegriffen wurden (vgl. hierzu WPK Magazin 3/2019, Seite 48 ff.).

Leider blieben die verbleibenden Kritikpunkte der WPK in der Beschlussempfehlung des federführenden Finanzausschusses vom 13. November 2019 durchgängig unberücksichtigt. Das Plenum des Bundestages hat den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 14. November 2019 beschlossen.

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz am 29. November 2019 zugestimmt hat, muss es nun noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Die Neuregelungen sollen im Wesentlichen am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die für WP/vBP wesentlichen Änderungen des Geldwäschegesetzes durch das Umsetzungsgesetz, die sämtlich Gegenstand der Stellungnahmen der WPK waren, sind:

- Das Schweigeprivileg der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (RA, Notare, WP/vBP, StB) hinsichtlich der Auskunftspflicht und der Verdachtsmeldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen (FIU) wird auf Fälle der Rechtsberatung und Prozessvertretung verengt (§§ 6 Abs. 6, 43 Abs. 2 GwG-neu).
- Das BMF wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG zu bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG stets zu melden sind. Das Privileg nach § 43 Abs. 2 GwG (keine Meldepflicht bei Rechtsberatung und Prozessvertretung) gilt hier nicht (§ 43 Abs. 2, 6 GwG-neu).

Im Bereich der Sorgfaltspflichten sind folgende Änderungen von besonderer Bedeutung für den Berufsstand:

- Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG (Trusts, deren Verwalter im Inland ansässig ist, bestimmte nichtrechtsfähige Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck sowie vergleichbare Rechtsgestaltungen), haben Verpflichtete, also auch WP/vBP, nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG-neu einen

Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

- In § 15 Abs. 5 GwG-neu werden die verstärkten Sorgfaltspflichten für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen, die in Risikostaat nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG ansässig sind, erweitert und detailliert geregelt.
- Verpflichtete und damit auch WP/vBP haben dem Transparenzregister nach § 23a Abs. 1 GwG-neu unverzüglich Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen (sogenannte Unstimmigkeitsmeldung). Das Privileg nach § 43 Abs. 2 GwG (keine Meldepflicht bei Rechtsberatung und Prozessvertretung) gilt auch hier (§ 23a Abs. 1 Satz 2 GwG-neu).

Folgende für WP/vBP bedeutsame Änderungen wurden erst durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in den Gesetzentwurf eingeführt:

- In § 7 Abs. 1 Satz 2 GwG-neu wird klargestellt, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig ist, die Verantwortung der Leitungsebene unberührt lässt.
- Nach § 43 Abs. 4 GwG-neu gilt eine Verdachtsmeldung zugleich als strafbefreiende Selbstanzeige nach § 261 Abs. 9 Satz 1 StGB, wenn sie die hierfür erforderlichen Angaben enthält. Die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG schließt die Freiwilligkeit der Anzeige nach § 261 Abs. 9 Satz 1 StGB nicht aus.
- Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG-neu haben sich sämtliche Verpflichtete, also auch WP/vBP, unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren. Die Pflicht zur Registrierung entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, der vom BMF im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wird, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024 (§ 59 Abs. 6 GwG-neu).

go

Stellungnahme der WPK vom 17. Oktober 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1927
www.wpk.de/magazin/4-2019/

Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in deutsches Recht



Soweit die WPK die Berufssatzung für WP/vBP und die Satzung für Qualitätskontrolle ändert, soll sie künftig verpflichtet sein, die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (RL (EU) 2018/958) zu beachten. Dies sieht ein Referentenentwurf des BMJV vor. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie begründet die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die Berufszugang oder -ausübung regeln, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Schema vorzunehmen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist bereits in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen angelegt gewesen. Hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien hat der europäische Gesetzgeber jedoch mangelnde Klarheit und eine uneinheitliche Kontrolle kritisiert, die zum Erlass der sogenannten Verhältnismäßigkeitsrichtlinie führten.

Die Bindung an die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie soll in § 57 Abs. 3 WPO verortet werden. Die WPK sieht in diesem Zusammenhang kritisch, dass bei Anpassung des § 57 Abs. 3 WPO auf eine

Verfahrenserleichterung bei Erlass oder Änderung der Berufssatzung verzichtet werden soll. Danach treten die Berufssatzung und deren Änderungen drei Monate nach Übermittlung an das BMWi in Kraft, wenn dieses nicht von seiner Kompetenz Gebrauch macht, die Satzung oder Teile derselben aufzuheben. Künftig soll eine ausdrückliche Genehmigung des BMWi zum Inkrafttreten erforderlich sein.

Neben der WPO sollen insbesondere auch die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Patentanwaltsordnung und das Steuerberatungsgesetz angepasst werden. Das Gesetz soll am 30. Juli 2020 in Kraft treten. km

Stellungnahme der WPK vom 8. November 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1946
www.wpk.de/magazin/4-2019/



Verpackungsrecht: Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen aktualisiert

Mit Stand vom 6. September 2019 aktualisierte die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ihre „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 Verpackungsgesetz. Inhaltlich beschränkten sich die Änderungen auf

- die Streichung der Regelungen für das Bezugsjahr 2018 nach der Verpackungsverordnung,
- die Darstellung des Maßstabs der „hinreichenden Sicherheit“,
- einen Abgleich von Daten nach Registrierungsnummern,
- eine Klarstellung zu Branchenlöschungsmengen nebst Abgrenzung zu unverbindlichen Abreden in Bezug auf Systembeteiligungsverträge,
- eine Hervorhebung der dem Prüfbericht beizufügenden Anlagen sowie
- eine Darstellung von nachbeteiligten Mengen.

i Zu den ursprünglichen Prüfleitlinien vgl. bereits WPK Magazin 4/2018, Seite 67

WPK und BStBK nutzten die Aktualisierung, um ihre grundsätzlichen Positionierungen zur Erstfassung der Prüfleitlinien erneut zu adressieren. Kritisch wurde insbesondere noch einmal die Tendenz herausgearbeitet, den Prüfern inhaltliche Vorgaben zur Prüfung zu machen, die über die bloße Wiedergabe des Verpackungsgesetzes hinausgehen. Ebenso erscheint weiterhin fragwürdig, den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ für Prüfer von Vollständigkeitserklärungen verbindlich zu machen.

Wiederholt angeregt wurde auch, nicht nur natürliche Personen, sondern auch Prüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften ins Verpackungsregister aufzunehmen, und die vom Prüfer zu

signierende Herstellererklärung um einen klarstellenden Satz dahingehend zu ergänzen, dass er nicht an der Erstellung der Herstellererklärung mitgewirkt hat.

Die Anregungen von WPK und BStBK fanden leider erneut keine Berücksichtigung.

Im Übersendungsschreiben zur Anhörung betonte die ZSVR die Wichtigkeit der Einhaltung der Prüfleitlinien und benannte häufige Verstöße gegen die Prüfleitlinien im Rahmen der bisherigen Prüfungen.

Die Verstöße beziehen sich vor allem auf folgende Sachverhalte:

- Die in der Prüfleitlinie im Kapitel C 2.2 Unterpunkt 2.2.15 als Anlage zum Bericht geforderte Mengenbestätigung der dualen Systeme im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 VerpackG ist nicht als Anlage des Prüfberichts enthalten.
- Die Registrierungsnummern der als Anlage zum Bericht hinzugefügten Mengenbestätigungen der dualen Systeme stimmen nicht durchgängig mit der Registrierungsnummer überein, auf die sich die Vollständigkeitserklärung bezieht.
- Die in den Mengenbestätigungen der dualen Systeme aufgeführten Mengen stimmen nicht mit den in der Herstellererklärung aufgeführten Mengen überein.

Die ZSVR mahnte die Einhaltung der Prüfleitlinien an und erinnerte an die möglichen Konsequenzen bei wiederholten und grob pflichtwidrigen Verstößen gegen die Richtlinie. Es droht eine bis zu dreijährige Entfernung aus dem Prüferregister (vgl. § 27 Abs. 4 VerpackG). km

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 3. September 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1903 www.wpk.de/magazin/4-2019/

Anpassung von Prüfungen an EMIR-Refit

Die Bundesregierung plant die Anpassung der Prüfungen nach § 29 des Kreditwesengesetzes (KWG), §§ 38, 121 und 136 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und § 35 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) an die am 17. Juni 2019 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 2019/834 zur Überarbeitung der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR-Refit). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die durch den neuen Art. 4a der Verordnung (EU) 648/2012 begründeten Anforderungen an finanzielle Gegenparteien künftig Gegenstand dieser Prüfungen sein sollen und knüpft damit an das bereits derzeit bestehende Prüfungsregime an.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Art. 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sieht außerdem den Wegfall der in § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geregelten Pflicht vor, eine Bescheinigung des WP/vBP vorzulegen, wenn Clearingschwellen unterschritten werden. Ein entsprechender Nachweis soll künftig nicht mehr mittels einer WP/vBP-Bescheinigung, sondern unmittelbar gegenüber der BaFin erbracht werden.

Letztlich plant der Gesetzgeber eine Anpassung des § 6 Abs. 17 WpHG, wonach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige bei Ermittlungen oder Überprüfungen einsetzen kann. Diese soll an den im Wortlaut weiteren § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes angepasst werden und sich künftig allgemein auf „sachverständige Personen und Einrichtungen“ beziehen. Hiermit werde, so die Gesetzesbegründung, die unbeabsichtigte Beschränkung der derzeitigen Norm auf die bloße Befugnis zum Einsatz von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen korrigiert.

Neben den vorgenannten Anpassungen ist das wesentliche Ziel des Gesetzentwurfs, einen glaubwürdigen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wird das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz um einen neuen Teil 5 erweitert, der Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien trifft.

Das Gesetz soll ab Dezember 2019 im Bundestag beraten werden. km

Sichere E-Mail-Kommunikation mit der WPK

Die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet auch die WPK, beim Umgang mit **personenbezogenen Daten** angemessene Schutzvorkehrungen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Im E-Mail-Verkehr stehen dafür **zwei Wege** zur Verfügung.

Weg 1: Eigenes Zertifikat

Bereits seit einigen Jahren setzt die WPK eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails ein.

Weg 2: WPK-Mailpostfach

Für diejenigen Mitglieder, die bisher nicht über Verschlüsselungstechniken und Zertifikate verfügen, bietet die WPK ab 1. März 2019 das WPK-Mailpostfach an.

Lesen Sie Einzelheiten dazu im WPK Magazin 4/2018, Seite 18 f.

Wirtschaftsprüfer und das Transparenzregister

Seit der Änderung des Geldwäschegesetzes durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz im Jahr 2002 ist der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer stärker in die Bekämpfung der Geldwäsche einbezogen.

Durch die Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht, werden die Regelungen zum Transparenzregister ab dem 1. Januar 2020 noch weiter verschärft. Inwieweit Wirtschaftsprüfer betroffen sind, wird im Folgenden anhand der wichtigsten Änderungen erläutert (siehe außerdem Seite 54 in diesem Heft).

Finnja Uecker, Stefania Pützfeld und Katharina Schell

// Hintergrund

Mit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde das bisherige Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – im Folgenden GwG) grundlegend reformiert.

Im Zuge dessen wurde zum 26. Juni 2017 in Deutschland erstmals ein elektronisch geführtes Transparenzregister geschaffen. Zweck der Einführung ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch mehr Transparenz. Es soll verhindert werden, dass sich kriminelle Akteure hinter gesellschaftsrechtlichen Strukturen, wie etwa Briefkastenfirmen, verstecken können.

Ausschlaggebend hierfür war der Skandal um die Panama Papers und die Finanzierung terroristischer Gruppen bei den Terroranschlägen von Paris und Brüssel. Nunmehr beabsichtigt der europäische Gesetzgeber mit der 5. EU-Geldwäscherichtlinie das präventive System weiter zu verbessern, um Geldwäschepraktiken und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können.

// Erweiterung des Kreises der Verpflichteten

Die bislang Verpflichteten, wie beispielsweise Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wirtschaftsprüfer, sind abschließend in § 2 Abs. 1 GwG normiert. Durch die 5. EU-Geldwäscherichtlinie wird dieser Kreis der Verpflichteten erweitert.

Neben den nach der bisherigen Regelung verpflichteten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten unterliegen zukünftig alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit sie als wesentliche geschäftliche Tätigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten. Im Hinblick auf die Verpflichteteneigenschaft ist die tat-

sächlich erbrachte Tätigkeit maßgeblich, unabhängig von der Berufsbezeichnung, unter der die konkrete Tätigkeit ausgeübt wird. Auch ist unerheblich, ob die Tätigkeit unmittelbar oder über Dritte erfolgt, mit denen der Dienstleister verbunden ist.

// Verstärkte Nutzungspflichten für Wirtschaftsprüfer

Schon jetzt sieht das GwG vor, dass Verpflichtete ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretenden Personen und deren wirtschaftlich Berechtigte, vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer Transaktion zu identifizieren haben.

Nach den Vorgaben der 5. EU-Geldwäscherichtlinie haben nunmehr gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG n.F. auch Wirtschaftsprüfer regelmäßig bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit transparenzpflichtigen Vereinigungen oder Rechtsgestaltungen entweder einen Nachweis über deren

Registrierung oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

// Unstimmigkeitsmeldungen

Zur Erhöhung der Datenqualität und Verlässlichkeit der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister sind zukünftig Unstimmigkeiten unverzüglich an die registerführende Stelle zu melden. Eine Unstimmigkeit besteht, wenn die erforderlichen Eintragungen fehlen, einzelne gesetzlich vorgegebene Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden.

Die Meldung hat durch Verpflichtete und bestimmte Behörden (Aufsichtsbehörden und Zentralstelle für Finanztransaktionsunter-

Verschärfung der Pflichten für Wirtschaftsprüfer in Bezug auf das Transparenzregister

* Soweit im Folgenden der besseren Lesbarkeit wegen von Wirtschaftsprüfern gesprochen wird, gelten die Ausführungen für vereidigte Buchprüfer sinngemäß.

suchungen) zu erfolgen. Die registerführende Stelle ist mit der Prüfung der Meldung betraut. Zukünftig sind somit auch Wirtschaftsprüfer gemäß § 23a GwG n.F. verpflichtet, Unstimmigkeiten zu melden. Verstöße gegen diese Meldepflicht sind bußgeldbewehrt. Wirtschaftsprüfer werden deshalb entsprechende Prozesse für die Einhaltung der Meldepflicht einrichten müssen.

// Erweiterung der Zugangsrechte

Bislang ist der Zugang zum Transparenzregister nicht öffentlich. Einsichtsberechtigt sind ausschließlich bestimmte Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie die gesetzlich normierten Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Weiteren Personen wird eine Einsichtnahme in das Transparenzregister nur bei gesonderter Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt.

Mit der 5. EU-Geldwäscherichtlinie erfolgt nun die Öffnung des Transparenzregisters für die Öffentlichkeit. Ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG n.F. nicht mehr erforderlich, sodass jedermann („alle Mitglieder der Öffentlichkeit“) die Möglichkeit erhält, Einsicht zu nehmen. Öffentlicher Zugang bedeute jedoch nicht, dass die Daten offen und frei verfügbar sind. Es bedarf dennoch weiterhin einer vorherigen Registrierung beim Transparenzregister und der Zahlung einer Gebühr für die Einsichtnahme.

Parallel zur Erweiterung der öffentlichen Zugangsrechte besteht jedoch weiterhin für wirtschaftlich Berechtigte die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Zugangssperre zu beantragen, durch die die Einsichtnahme in ihre Daten vollständig oder teilweise beschränkt wird.

// Fazit

Durch die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie in das nationale Recht werden die Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention für Wirtschaftsprüfer deutlich verschärft.

Neben verpflichteten Wirtschaftsprüfern unterliegen zukünftig alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit sie als wesentliche geschäftliche Tätigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten. Zudem werden Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten deutlich verstärkt Einsichtnahmen in das Transparenzregister vornehmen müssen. Bei der Feststellung von Unstimmigkeiten müssen diese zukünftig auch gemeldet werden.

Durch die Novellierung steigt folglich der administrative Aufwand für Wirtschaftsprüfer deutlich an, sodass wirksame Prozesse schnellstmöglich angestoßen und etabliert werden sollten.

Gerne können Sie auch die kostenfreien Webinare der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu diesem Thema nutzen.

Webinare der Bundesanzeiger Verlag GmbH abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041907/

Finnja Uecker
Stefania Pützfeld
Katharina Schell,
Bundesanzeiger Verlag GmbH

Verschärfte Anforderungen im Bereich Geldwäscheprävention für Wirtschaftsprüfer.

Wirtschaftsprüfer müssen verstärkt Einsichtnahmen in das Transparenzregister vornehmen.

Alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten unterliegen geldwäscherechtlichen Pflichten.

Feststellungen von Unstimmigkeiten müssen gemeldet werden.

Insolvenzvertiefungsschaden



Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



Im Insolvenzfall wird ein Berater der Schuldnerin damit rechnen müssen, dass der Insolvenzverwalter Schadenersatzansprüche gegen ihn prüft. Zu der Frage, welcher Schaden ersetzt werden muss, wenn die Verantwortlichkeit eines Beraters für eine verspätete Insolvenzantragstellung gegeben sein sollte, hat der BGH bereits im Urteil vom 6. Juni 2013 – IX ZR 204/12, Stellung genommen. Ein solcher Schaden bemisst sich nach der Differenz zwischen der Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags. Der Anspruchsteller, der gegen den Berater einen Anspruch auf Ersatz des Insolvenzvertiefungsschadens geltend macht, wird somit seinen behaupteten Schaden aus der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit durch einen Gesamtvermögensvergleich substantiiert darzulegen haben. In der Praxis ist es nicht ungewöhnlich, dass ein sehr hoher Schaden lediglich pauschal behauptet und durch die Addition einiger ausgewählter Bilanzpositionen vermeintlich plausibilisiert wird. Eine solche Berechnungsweise ist schon im Ansatz nicht geeignet, einen erlittenen Schaden darzulegen.

So hat das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 4. Oktober 2018 – 16 U 5/18, die Berufung eines Insolvenzverwalters über das Vermögen einer GmbH in einem Verfahren auf Ersatz des Insolvenzvertiefungs- oder Insolvenzverschleppungsschadens mit der Begründung abgewiesen, dass es an einer schlüssigen Darlegung der Höhe des geltend gemachten Schadens fehle. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision hat der BGH mit Beschluss vom 29. August 2019 – III ZR 242/18, ohne nähere Begründung zurückgewiesen.

Der klagende Insolvenzverwalter behauptete ein umfassendes Mandat der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Beratung in sämtlichen betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. In diesem Rahmen habe der Geschäftsführer der Beklagten mehrfach bestätigt, dass keine Insolvenzreife bestehe. Tatsächlich sei die GmbH spätestens zwei Monate nach der Beauftragung der Beklagten zahlungsunfähig gewesen. Von diesem Zeitpunkt bis zum erst ein Jahr nach der Beauftragung gestellten Insolvenzantrag hätten sich die Verbindlichkeiten in Höhe der Klageforderung von mehr als 800.000 Euro erhöht. Erst später, ca. zwei Monate vor Insolvenz-

Foto: © Heiko119 von www.istockphoto.com



antragstellung der GmbH, hatte die Beklagte einen schriftlichen Hinweis auf die Insolvenzreife erteilt.

Das LG Frankfurt am Main hatte im klageabweisenden Urteil vom 5. Dezember 2017 – 2-17 O 394/15 eine Pflichtverletzung als fernliegend angesehen, diese Frage aber offen gelassen. Es hatte die Klage abgewiesen, da der Kläger die Schadenshöhe nicht schlüssig vorgetragen habe. Es reiche nicht aus, dass der Kläger zwei Bilanzen zum Zeitpunkt des vermeintlichen Eintritts der Insolvenzreife und zum späteren Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung herangezogen und die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung als Schaden angenommen habe. Denn dieser Erhöhung stand auch ein Zuwachs an Aktiva gegenüber. Das Umlaufvermögen sei in erheblichem Umfang angewachsen, ohne dass insoweit eine Wertlosigkeit behauptet worden sei. Auch das Eigenkapital habe sich erheblich verbessert, so dass sich ein Schaden aus den beiden Bilanzen nicht entnehmen ließ. Die Fortführung erscheine im Gegenteil sogar vorteilhaft.

Das OLG stützt sich bei der Zurückweisung der Berufung ebenfalls auf das Fehlen einer schlüssigen Darlegung der Schadenshöhe. Zwar könnten anwachsende Verbindlichkeiten auch bei einer bereits überschuldeten, insolvenzreifen und vermögenslosen Schuldnerin einen ersatzfähigen Schaden darstellen, da jede neue Verbindlichkeit die Summe der Passiva erhöhe. Es müssten aber „bei der Schadensfeststellung alle Vermögenszuflüsse und -abflüsse geprüft werden, die nach der erkennbaren Insolvenzreife geschehen. Das erfordert einen Gesamtvermögensvergleich, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst. [...] Bei dem Gesamtvermögensvergleich geht es nicht um Einzelpositionen, sondern um eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Vermögenslage aufgrund der fortgesetzten Handelstätigkeit der Gesellschaft und der hypothetischen Vermögenslage, die sich ohne den Fehler des rechtlichen Beraters ergeben hätte.“

Das OLG stützt sich bei der Zurückweisung der Berufung ebenfalls auf das Fehlen einer schlüssigen Darlegung der Schadenshöhe. Zwar könnten anwachsende Verbindlichkeiten auch bei einer bereits überschuldeten, insolvenzreifen und vermögenslosen Schuldnerin einen ersatzfähigen Schaden darstellen, da jede neue Verbindlichkeit die Summe der Passiva erhöhe. Es müssten aber „bei der Schadensfeststellung alle Vermögenszuflüsse und -abflüsse geprüft werden, die nach der erkennbaren Insolvenzreife geschehen. Das erfordert einen Gesamtvermögensvergleich, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst. [...] Bei dem Gesamtvermögensvergleich geht es nicht um Einzelpositionen, sondern um eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Vermögenslage aufgrund der fortgesetzten Handelstätigkeit der Gesellschaft und der hypothetischen Vermögenslage, die sich ohne den Fehler des rechtlichen Beraters ergeben hätte.“

In diesem Fall hätten von dem Anstieg der Verbindlichkeiten die sich aus den zugrundeliegenden Geschäften ergebenden Vorteile abgezogen werden müssen. Dass durch den fortlaufenden Geschäftsbetrieb nach vermeintlichem Eintritt der Insolvenzreife keinerlei positive Geschäftsvorfälle resultierten, behauptete der Kläger nicht. Für solche positiven Entwicklungen spreche auch der Vergleich der Bilanzen in Bezug auf die ansteigenden Aktiva. Dass

die Schuldnerin aufgrund ihrer defizitären Lage keine Gewinne aus Wirtschaftstätigkeit mehr erwirtschaftet hätte, erscheint dem OLG durchaus plausibel. Diese Annahme sage aber nichts darüber aus, ob und in welchem Umfang die Schuldnerin noch Einnahmen in dem relevanten Zeitraum erzielte. Auch sei der Kläger nicht der geforderten Aufschlüsselung der einzelnen Positionen nachgekommen, die eine zeitliche Zuordnung erlauben würde. Ohne eine Darlegung der einzelnen Geschäftsvorfälle durch den fortlaufenden Geschäftsbetrieb in dem relevanten Zeitraum und ihre bilanziellen Auswirkungen sei es jedoch nicht möglich, den der Beklagten kausal zurechenbaren Schaden der Höhe nach zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund sah sich das OLG auch nicht in der Lage, einen Mindestschaden nach § 287 ZPO zu schätzen. Eine solche Schätzung wäre unzulässig, weil sie mangels greifbarer, vom Geschädigten vorzutragender Anhaltspunkte völlig „in der Luft hänge“.

Dieses Urteil zeigt einmal mehr, dass die Darlegung eines Vermögensschadens in Form des Gesamtvermögensvergleichs kein einfaches Unterfangen ist. Es reicht nicht aus, einzelne nachteilige Bilanzpositionen herauszupicken. Vielmehr sind auch die positiven Entwicklungen im Zeitraum zwischen dem eigentlich geschuldeten und dem tatsächlich gestellten Insolvenzantrag einzubeziehen.

Es müssten aber „bei der Schadensfeststellung alle Vermögenszuflüsse und -abflüsse geprüft werden, die nach der erkennbaren Insolvenzreife geschehen. Das erfordert einen Gesamtvermögensvergleich, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst. [...] Bei dem Gesamtvermögensvergleich geht es nicht um Einzelpositionen, sondern um eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Vermögenslage aufgrund der fortgesetzten Handelstätigkeit der Gesellschaft und der hypothetischen Vermögenslage, die sich ohne den Fehler des rechtlichen Beraters ergeben hätte.“



Heiner Weskamp

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses

WPK aktuell Kammerversammlung 2020



// Terminankündigung

Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses“ wird der Leitgedanke der bundesweiten Kammerversammlung am 15. Mai 2020 im Maritim Hotel in Berlin sein. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf aktuelle Entwicklungen im Berufsstand unter anderem vor dem Hintergrund sich abzeichnender Regulierungstendenzen blicken.

Wir haben herausragende Persönlichkeiten als Redner gewinnen können und erwarten auch im Jahr 2020 über 400 Teilnehmer.

Am Vorabend, dem 14. Mai 2020, werden Sie bei unserem Get-together Blau-Gelb im GOLVET Restaurant die Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung mit den Einzelheiten.

Bitte merken Sie sich die Termine vor. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Veranstaltungstermine

Get-together: Donnerstag, 14. Mai 2020, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 15. Mai 2020, Berlin





Digitalisierung in der WP-/vBP-Praxis

WPK aktuell Mitgliederinformation

WPK aktuell Mitgliederinformation

Die digitale Entwicklung führt zu einem strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft. Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eröffnen sich hierdurch neue Dienstleistungsmöglichkeiten, ergeben sich aber auch grundlegende Änderungen in den Geschäftsprozessen. Jede(r) Berufsangehörige sollte sich dieser Entwicklung und den verbundenen Folgewirkungen bewusst sein und aktiv damit auseinandersetzen.

Die WPK hat bereits 2018 zur Unterstützung des Berufsstandes den WPK-Digitalisierungskompass veröffentlicht (www.wpk.de/digitalisierung/).

Diese Veranstaltung der WPK wird ergänzend zum WPK-Digitalisierungskompass das Thema Digitalisierung von der praktischen Seite angehen.

Veranstaltungstermine



Mittwoch, 18. Dezember 2019, Berlin
Montag, 27. Januar 2020, Düsseldorf
Stuttgart in Planung
München in Planung
Frankfurt am Main in Planung
Hamburg in Planung

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung mit Einzelheiten.

Siehe auch Seite 45 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/link/mag041908/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2020

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Siehe auch Seite 49 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/link/mag041909/

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen:

Dienstag, 26. Mai, Berlin
Montag, 8. Juni, Frankfurt am Main
Montag, 15. Juni, Stuttgart
Montag, 6. Juli, München
Dienstag, 15. September, München
Montag, 5. Oktober, Düsseldorf

Ausbildungsveranstaltungen:

Montag/Dienstag, 25./26. Mai, Berlin
Montag/Dienstag, 14./15. September, München

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

Literaturhinweise



Mandanten gewinnen Akquisitionsstrategien für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer

Dienstleistern wie Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Juristen fällt das Verkaufen und Akquirieren oft nicht leicht. Neben den richtigen kanzeleinternen Voraussetzungen ist daher eine systematische und professionelle Strategie Voraussetzung, um Neukunden zu gewinnen. Das Buch widmet sich unter anderem dem Marketing als Voraussetzung der Akquisition, der persönlichen Vorbereitung und dem Auftreten beim Mandanten sowie der Mandantenbindung. Neben der Entwicklung einer kanzeleinternen Akquisitionskultur sind Eigeninitiative und Kanzeleimarketing unverzichtbar, um sich im Wettstreit um die Mandanten auf dem Markt zu behaupten.

Von Prof. Dr. Erwin Hoffmann
220 S., 59,90 €, HDS-Verlag, Weil 2019



Öffentliche Hand, besondere Branchen und Non-Profits Rechnungslegung und Prüfung bei kommunalen Unternehmen, Energieversorgern, Krankenhäusern, Vereinen, Stiftungen u. a.

Der Themenband stellt Fragen der Rechnungslegung und Prüfung des öffentlichen Sektors, besonderer Branchen und von Non-Profit-Organisationen jeweils in einem Überblickskapitel dar. In den Folgekapiteln werden ausgewählte Aspekte vertiefend behandelt. Der erste Thementeil erläutert die Rechnungslegung und Prüfung von Gebietskörperschaften. Hier geht es unter anderem um die Besonderheiten der kommunalen Rechnungslegung, den kommunalen Gesamtabschluss und die Standards staatlicher Doppik in Deutschland mit beispielhaften Abweichungen zum HGB. Im zweiten Teil werden die Themen der Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen der öffentlichen Hand behandelt. Der dritte und vierte Teil befasst sich mit Fragen der Besteuerung der öffentlichen Hand sowie den besonderen Branchen im öffentlichen Sektor. Im fünften Teil folgen dem Überblick über die Rechnungslegung und Prüfung von Non-Profit-Organisationen umfassende Darstellungen für Vereine und Stiftungen.

Hrsg. IDW
920 S., 99 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2019



Handbuch Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung 2020 60 führende Partner für Ihr Unternehmen

Das Handbuch enthält aktuelle Praxisinformationen zur Bedeutung einzelner Themen für die Unternehmenspraxis, die Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse und die jeweiligen Anforderungen an Management und Aufsichtsgremien. Es stellt in sechzig Portraits Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften vor und betrachtet neben Marktentwicklungen Sonderthemen in Prüfung und Beratung. Neben der Regulierung und Digitalisierung sowie globalen und nationalen Trends der kommenden Jahre liegt der Fokus unter anderem auf den Themen Wirtschaftsprüfung und IT-Audit, Steuerberatung und PropTech, Wirtschaftskriminalität, Mergers & Acquisitions und Corporate Finance. Ergänzende Online-Arbeitshilfen beinhalten Studien, Dossiers und weitere Analysen.

Hrsg. von Jörg Hossenfelder
223 S., 59 €, Haufe Verlag, Freiburg 2019



Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO Fachliche Voraussetzungen, Profile anerkannter Hochschulen, AuditXcellence Program

Die Neuauflage berücksichtigt die im Zuge der Internationalisierung der Berufszugangsregelungen sich verstärkt ergebende Notwendigkeit einer Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung. Sie vermittelt den am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierten einen aktuellen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens (einschließlich des aktuellen Referenzrahmens, der Curricula und der Dokumentation durch Modulhandbücher). Im Anschluss erfolgt die Vorstellung der nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen und derjenigen Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das WP-Examen bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind (Stand: Juli 2019). Darüber hinaus wird das Audit-Xcellence Program der „Big Four“ vorgestellt.

Hrsg. von Detlef Jürgen Brauner
10., überarbeitete Auflage, 156 S., 20 €, Verlag Wissenschaft & Praxis, Sternenfels 2019

WPK Börsen



Anzeigenwünsche „Kooperationswünsche“ und „System der Qualitätskontrolle“ als einfacher Fließtext (kostenlos) an: magazin@wpk.de

Stellenbörse

Der kostenlose WPK-Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/stellenboerse/

Praxisbörse

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote und Gesuche (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) im Bereich Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/praxisboerse/

Praktikumsbörse

Über die Praktikumsbörse können WP/vBP-Praxen Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.
www.wpk.de/praktikumsboerse/

Anzeigenwünsche für individuell gestaltete Anzeigen (kostenpflichtig) bitte an: cm@mattheis-berlin.de
Die Mediadaten finden Sie unter: www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/kooperationswuensche/

Selbstständiger WP/StB, Rheinland, ist spezialisiert auf Gutachtenaufträge und Sonderprüfungen. Mandantenschutz wird zugesichert und – wie berufsüblich – ex ante schriftlich fixiert.

Kontakt: WP_StB@t-online.de oder unter **WPK 4201**

Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit mehr als 15-jähriger Präsenz am Markt mit

Standorten in München und Stuttgart sucht am Standort Stuttgart nach einem unternehmerisch handelnde(n) und denkende(n) WP/WPin zum Ausbau des WP-Bereichs. Zusammenarbeit kann zunächst in Form einer Kooperation erfolgen mit dem Wunsch der partnerschaftlichen Integration in die Kanzlei.

WPK 4202

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 4203

WP bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung oder

prüf. Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfung nach § 53 HGrG, MaBV-Prüf., div. Sonderprüfungen wie z. B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z. B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- u. a. Gutachten, etc.) an.

WPK 4204

Bundesweit tätiger WP erstellt kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 4205

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 50, 25 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter ak_wp_plz7@yahoo.com oder

WPK 4206

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorhaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

WPK 4207

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz sind selbstverständlich.

WPK 4208

Selbstständiger WP/StB/CPA, 39 J., aus Hamburg bietet freiberufliche Unterstützung im Rahmen der Abschlussprüfungen nach HGB

und IFRS. Vertiefte Kenntnisse liegen im Bereich der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, im Einzelnen in der Erstellung und Prüfung von Konzernabschlüssen nach IFRS inklusive LB, Einführung neuer Standards (u. a. IFRS 15, 16) sowie Beratung in Grundsatzfragen.

Kontakt unter E-Mail wirtschaftsprueferhh@gmail.com oder

WPK 4209

Netzwerkfreier Einzel-WP, ohne angeschlossene oder assoziierte Kanzlei zur Übernahme von Steuerberatung/JA/Buchhaltung/Lohn, übernimmt gesetzliche Abschlussprüfungen mittelständischer Kapitalgesellschaften in NRW und darüber hinaus.

Kontakt: WP Arend Overhoff

Telefon 0211 925-2781

E-Mail ao@ao-WP-Beratung.de

Internet www.ao-WP-Beratung.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Telefon 05241 340471

E-Mail winkelmann@winkelmann-wpg.de

WP/StB aus NRW, in eigener Praxis, bietet Kooperation bei der Betreuung prüfungspflichtiger Mandate sowie Durchführung von Prüfungen nach der MaBV, DSD-Prüfungen, etc. an. Mandatsschutz wird umfassend garantiert.

Kontakt: wp_stb_nrw@gmx.de

Netzwerkfreier WP/StB, 53 J., bietet freiberufliche Unterstützung im Rahmen von Jahresabschlussstellungen und -prüfungen nach HGB und IFRS sowie energiewirtschaftlichen Sonderprüfungen, z. B. nach EEG/KWKG und Berichtskritik. Ich verfüge über langjährige „Big Four“- und Auslandserfahrung, umfassende Audicon-Kenntnisse (einschließlich Berichtschreibung), verhandlungssichere Englischkenntnisse. Mandantenschutz ist selbstverständlich und wird vertraglich fixiert.

Kontakt: wirtschaftspruefer@gmx.biz

Netzwerkfreier WP mit langjähriger „Big Four“-Erfahrung bietet freiberufliche Unterstützung oder Übernahme von Jahresabschlussstellungen und -prüfungen nach HGB und IFRS, Sonderprüfungen nach EEG/

KWKG, AktG, Umwandlungsprüfungen und Berichtskritik sowie Nachschau. Verhandlungssichere Englischkenntnisse sowie weitere Fremdsprachen. Schnelle und kollegiale Bearbeitung. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert und vertraglich fixiert.

Kontakt: wp.nord@web.de

Mittelständische und netzwerkfreie WPG aus dem norddeutschen Raum übernimmt Pflichtprüfungen, freiwillige Prüfungen und Gutachtenerstellung im Rahmen von Unternehmensbewertungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Telefon 0151-41904383

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB an (auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau) sowie internem Qualitätsmanagement (umfangreiche Erfahrung aus über 250 Audits nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel für WP/StB-Praxen)

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Telefon 0921 889-0

E-Mail gruenbaum@unionag.de

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation

im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg
Telefon 040 381097-30
E-Mail info@agw-revision.de
Weitere Info unter www.agw-revision.de

WP, 52 J., in eigener Praxis bietet Unterstützung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Berichtskritik, Nachschau, Reviews, auftragsbegleitende Qualitätssicherung).
Kontakt über E-Mail: wp-info@mail.de

Keinem Verbund angehörige WPG übernimmt gesetzliche Jahresabschlussprüfungen. Mandantenschutz wird garantiert.
Kontakt: TREUPLAN GmbH WPG/StBG
Gleueler Straße 313, 50935 Köln
Telefon 0220 4306-0
Telefax 0220 4306-420
E-Mail sekretariat@treuplan.com

Köln: Biete Kooperation bei Erstellung/Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS), Unternehmensbewertungen, Qualitätskontrollprüfung nach §57a WPO und sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen aller Art als selbständiger WP (56 J.) oder auch mit Unterstützung einer mittelgroßen WPG an.
Kontakt: Telefon 0173 2611948 oder
E-Mail alwill@netcologne.de

Zuverlässiger WP/StB, 56 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen oder z. B. eine Prüfung nach der DSGVO (Datenschutzaudit) gemäß PH 9.860.1 erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers
E-Mail wp@mangliers.de
Telefon 040 43272727
Mehr Info unter www.mangliers.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/qk-boerse/



Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe QK, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich.

WPK 4401

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, führt überregional insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Die Durchführung des gesamten Auftrags wird vom Praxisinhaber selbst, die Durchsicht von Aufträgen und Organisation nebst Besprechungen in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Erstprüfungen und Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau möglich.
Kontakt: WP Arend Overhoff
Telefon 0211 925-2781
E-Mail ao@ao-WP-Beratung.de
Internet www.ao-WP-Beratung.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO (seit über 15 Jahren als Qualitätskontrollprüfer unterwegs) bietet deutschlandweit die Durchführung von Qualitätskontrollen auf Augenhöhe an.

Erfahrung mit kleinen und großen Einheiten liegt vor. Auch alle anderen damit zusammenhängenden Aufgaben können übernommen werden.

Kontakt: WP/StB Horst Simon
Telefon 02403 870-440
Mobil 0170 550-2416
E-Mail mail@wp-stb-simon.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.
Kontakt unter Telefon 05241 340471
E-Mail winkelmann@winkelmann-wpg.de

Als netzwerkunabhängige mittelständische WPG im norddeutschen Raum bieten wir die Durchführung externer Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a Abs. 3 WPO an. Wir sind Qualitätskontrollprüfer der ersten Stunde (seit 2002) und führen neben der WP-Arbeit in unserer Kanzlei diese Prüfungen bundesweit jährlich zumeist bei mittelgroßen und kleinen WP-Praxen durch. Unsere Arbeit wird stets von den Praxisinhabern selbst ausgeführt.

Kontakt: STRATEGUS GmbH WPG
WP/StB Thomas Krambeer und
WP/StB Kai Hefti
Europaallee 3
22850 Norderstedt
Telefon: 040-535401-0
E-Mail: t.krambeer@strategus.de
Internet: www.strategus.de

Erfahrener WP in mittelständischer Kanzlei, mit Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im süddeutschen Raum bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, bevorzugt in kleinen und mittelgroßen Praxen an. Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung können ebenfalls übernommen werden.
Kontakt: Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
WP/StB Helmut Schwarz
Telefon 07161 6738-0
Telefax: 07161 6738-55
E-Mail: info@schoetz-partner.de

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt professionell Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitender Qualitätssicherung.
Kontakt: DELTA Revision GmbH
WP/StB Klaus Bertram
Telefon 0621 122665-0
E-Mail klaus.bertram@delta-revision.de
Internet: www.delta-revision.de

Dresden – mittelständische netzwerkfreie WPG aus Dresden führt praxisorientierte Qualitätskontroll-Prüfungen nach § 57a WPO für kleinere und mittlere Praxen in allen Bundesländern durch.
Kontakt: WP/StB Dirk Schlegel
Telefon 0351-853 020
E-Mail schlegel@concredis.de
concredis Partnerschaft
Hauptstraße 21
01097 Dresden

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschaun wahlwei-

se ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.
Kontakt: Telefon: 030 327659-90
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.
Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313
E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

WP übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 53 HGrG, § 89 WpHG, § 24 FinVermV, EEG- und KWK-Prüfungen sowie Berichtskritik und interne Nachschau. Mandantenschutz wird gewährleistet.
Kontakt: WP Dr. Helmut Bury
Telefon 0341 4511346
Telefax 0341 4957147
E-Mail dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein
WPG StBG
Uerdinger Straße 267
47800 Krefeld
Telefon 02151 959-123
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de
Internet www.treuhand-niederrhein.de

Langjährig tätiger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt für kleine und mittlere WP-Praxen und Berufs-

gesellschaften externe Qualitätskontrollen durch. Statt der externen Qualitätskontrollen werden die Durchführung von internen Qualitätskontrollen, Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen sowie Berichtskritiken angeboten und ordnungsgemäß durchgeführt.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm.
Siegfried Heinzelmann, FBInstStR, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Kennedyallee 93
60596 Frankfurt am Main
E-Mail contact@wp-stb-heinzelmann.de
Telefon 069 27276780

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.
Kontakt: Thomas Schöllhorn
Telefon 089 25540913
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

Mittelständische WP-Praxis in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.
Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.
Telefon 0172 6329809 oder
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.
Kontakt: WP/StB Barbara Echingen
Telefon 0177 9419086
E-Mail wpg.echingen@gmx.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 17 Jahren (seit 2002 mehr als 100 Prüfungen) bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung

durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis wurde durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Aufsicht für Prüfer für Qualitätskontrolle geprüft.
Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG - WP/StB Martin Mensing
Telefon 02861 804-500
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de
Internet www.mensing-kollegen.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.
Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen
WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp
Regensburger Str. 56
94315 Straubing
Telefon 09421 96266
Telefax 09421 962689
E-Mail info@skopp-kollegen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.
Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP als Leiter der eigenen Qualitätssicherung) bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Aus der Erfahrung von mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen stehen wir Ihnen als Gesprächspartner mit Augenmaß zur Verfügung. Aufgrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen empfehlen wir ein Informationsgespräch.
Kontakt: WP/StB Jürgen Strack
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

E-Mail j.strack@bpg-muenster.de
Internet www.bpg-muenster.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit über 100 durchgeführten Qualitätskontrollen seit 2004. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- /StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.
Kontakt:
WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Telefon 0151 27626735
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.
Kontakt: WP/StB Gordon Börder
Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB
WPG StBG
Fresnostraße 18
48159 Münster
Telefon 0251 26513-41
E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 320 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen

für PfQK vermitteln.
Nähere Informationen: WP/StB
Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de
Internet www.koehl-stb.de

Langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener mittelständischer WPG in Hamburg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen (auch Erstprüfungen) nach § 57 a WPO, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei Berufskollegen an.
Nähere Informationen: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg
Telefon 040 381097-30
E-Mail info@agw-revision.de
Internet www.agw-revision.de

Geburtstage und Jubiläen vom 16. August 2019 bis 15. Dezember 2019

Geburtstage

85. Geburtstag



WP/RA Dr. Arend Grashoff, Bremen, vollendete am 8. November 2019 sein 85. Lebensjahr. Herr Dr. Grashoff war von Juni 1993 bis Juni 1999 als Mitglied des Beirates der

Wirtschaftsprüferkammer tätig und nahm von Oktober 1990 bis Juni 2000 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen wahr. Weiterhin engagierte er sich von September 1983 bis August 1991 als Beisitzer im Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit.

80. Geburtstag



Am 10. November 2019 feierte **WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger**, Gelsenkirchen, seinen 80. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirt-

schaftsprüferkammer Herrn Berger für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1987 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Herr Berger war zudem in der Prüfungskommission Nordrhein-Westfalen von 1986 bis 2009 und in der Aufgaben- und Widerspruchskommission von deren Gründung 2004 bis 2009 tätig.

65. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Kaldenbach, Düsseldorf, beging am 12. Oktober 2019 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Kaldenbach für seine

ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2014 bis Dezember 2015.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 16. August 2019 **WP Dipl.-Ökonom Betriebswirt Norbert Versen**, Burgwedel. Herr Versen engagierte sich von Januar 2007 bis

Juli 2011 ehrenamtlich in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkam-

mer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. Alexander W. Vieler, Chemnitz, beging am 22. September 2019 seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Vieler war von April 2012 bis September 2014 im Vorstand

der Wirtschaftsprüferkammer sowie von September 2011 bis April 2012 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.

Jubiläen

25-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dr. Peter Zimmermann, Göppingen, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 7. Oktober 2019 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlich-

keitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben
Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © David Thorn, Berlin

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. 1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die

urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dr. Werner Hüfeld, Overijse

85. Geburtstag

vBP/StB/RB Ottmar Backer, Lichtenfels
WP Dipl.-Kfm. Götz Heuser, Glashütten

WP/StB Dr. Eberhard Paal, Münster
vBP/StB Siegfried Schmidt, München
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jürgen Wegner, Hamburg

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Karl-Heinz Dictus, Ludwigshafen

WP/StB Armin Engelke, Göttingen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Theo Feldkämper, Waltrip

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Imhoff, Frankfurt am Main

WP/StB Dr. Wolfgang Kreuzer, Leonberg

WP/StB Prof. Dr. Manfred Lorch, Oberursel

WP/StB/RA Dr. Josef Schlarmann, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig O. Stadler, München

WP Dr. Fritz Vogt, Koblenz
vBP/StB Werner Wirth, Ingolstadt

75. Geburtstag

WP Dipl.-Betriebsw. Friedrich Brandt, Leipzig

vBP/StB/RB Jürgen Einert, Stuttgart
vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Ernst Fendrich, Dinslaken

WP/RB Dr. Nikolaus J. Fork, Datteln

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Herrmann, Grevenbroich

WP/StB Prof. Dr. Bernd-Heinrich Kossow, Bergisch Gladbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Kowert, Berlin

WP/StB Dr. Rainer Krein, Mainz
WP/StB Dr. Johannes Kuhn, Bad Soden
vBP/RA Dipl.-Soz. Helmut W. Maciej, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Menne, Bonn
WP Dipl.-Ökon. Ekkehard Möller, Freiberg

WP/StB/RB Ingrid Noller, Stuttgart
WP/StB Jens-Peter Petersen, Kiel
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Quitmann, Köln
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Reinhold, Monheim

WP Dipl.-Betriebsw. Kurt Rudoba, Haan

WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Schmädeke, Oldenburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Norbert Schmidt, Lübeck

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Schott, Hof

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stauth, Frankfurt am Main

WP/StB/RB Franz-Josef Teschner, Mülheim an der Ruhr

WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Waßmer, Berlin

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Axel Werner, Hamburg

70. Geburtstag

vBP/StB Heinrich Augustin, Meppen
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Waldemar Barthels, Lohr

WP/StB Dipl. Betriebsw. Helmut Bauer, Baldham

WP/StB Dipl.-Oec. Heinz-Hermann Bausch, Wöllstadt

WP/StB/RA Bernhard Becker, Hamburg

vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ulrich Bierhaus, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Berthold Decker, Köln

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Fritz Erbersdobler, Fürstzell

WP/StB Dr. Hans-Jürgen Eschen, Monheim am Rhein

WP/StB Dipl.-Hdl. Konrad Freund, Alzey

WP/StB Dipl.-Volksw. Axel Herre, Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Margitta Janus, Frankfurt am Main

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karlheinz Jersch, Dinkelsbühl

WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Kaltenbrunner, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Volksw. Franz-Josef Klein, München

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jürgen Kostka, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Maier, Heidelberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Pieper, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Plorin, Kleve

WP Dipl.-Ökon. Dipl. Betriebsw. Dieter Riediger, Löbau

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ulrich Schaefer, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Renate Schnürle-Tynek, Berlin

vBP/StB Dipl.-Physiker Claus-Jürgen Schulze, München

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Kurt Schwarz, München

vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Seiler, Velbert

WP/StB Dr. Wolfgang Stangier, Krefeld

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Anton Staudinger, Lauffen

WP Dipl.-Kfm. Albert Steinbach, Trier

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wegener, Berlin

vBP/StB Dipl.-Kfm. Georg Weiß,
Friedrichsdorf
WP/StB Dr. Helmut Weyer, Freiburg
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Bernd Widmann,
Schwäbisch Gmünd
vBP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Wrede,
Herdecke
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Zettl,
Rosenheim

65. Geburtstag

WP/StB Prof. Dr. Hubertus Baumhoff,
Bonn
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Volker Bihler,
Berlin
vBP/StB Andreas Bouley, Stuttgart
vBP/StB Sieghard Christeleit,
Ueckermünde
vBP/StB Dipl.-Kfm. Christine Dransfeld-
Friese, Schneverdingen
vBP/StB Jürgen Düllmann, Herne
WP/StB Dr. Christian Gans, Kronberg
WP/StB Dr. Thomas Gischke, Pirna
vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Häfner,
Röthenbach
vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Heidrich,
Hamburg
vBP/StB Hubert Heßelmann,
Sassenberg
vBP/StB/RB Rita Hinsen-Röbber,
Bedburg-Hau
WP/StB Dipl.-Ökon. Bodo Höfs,
Heiligenhaus
vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Knittel,
Weilheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Krause,
Hildesheim
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Frank Lenz,
Mülheim an der Ruhr
WP Dipl.-Wirt.-Ing. Gert Arthur
Mehl, Sachseln
vBP/StB Joachim Melloch, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Mentel,
Lenggries
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter
Metzdorf, Bitburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Möller,
Bad Soden
WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Moser,
Pocking
vBPin/StBin Dipl.-Kffr. Beate Müller-Krupp,
Düsseldorf
vBP/RA Dr. Werner Mümmeler,
Neumarkt
vBP/StB Ingrid Ostendorf, Berlin
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Reiner Rades,
Trostberg
vBP/StB Walter Schmidt, Königswinter
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Scholz,
Düsseldorf
vBP/StB/RB Wolfgang Schweizer,
Bad Überkingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Simon, Düren
WP Dipl.-Ökon. Jürgen
Stellmacher, Erfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vahle,
Wittenberg

vBP/StB Ewald Vielhaus, Ratingen
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard
Weßendorf, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter
Willenbrock, Sittensen
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Zetterer,
Rechberghausen

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, Bonn

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Horst Hartte, Neu-Isenburg
WP Klaus Tidemann Lemberg,
Salzhausen
WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Solingen
WP Horst Reichhardt, Hungen
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas
Reiß-Schmidt, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Riedel,
München

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Prof. Dr. Heidemarie
Hofmeister, Hameln
WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Kell,
Norderstedt
WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Emmerich G.
Kretzenbacher, Hamburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Günter Petersen,
Preetz
WP/StB Dipl.-Kfm. Boy-Heinz Pols,
Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schneider,
Neu-Ulm
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Spötter,
Bremen
WP Dipl.-Kfm. Elke Weber-Braun,
Hamburg

30-jähriges Berufsjubiläum

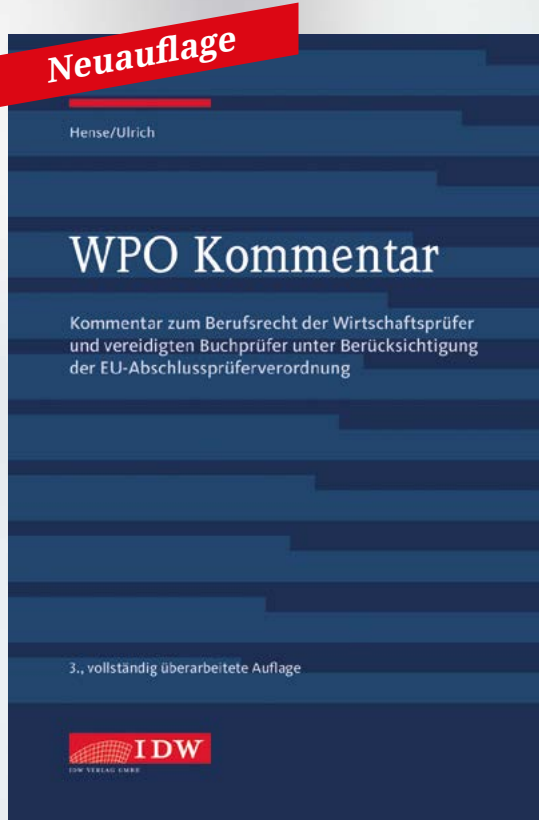
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Benno
Aschemann, Laatzen
WP/StB/RB Manfred Brand, Stuttgart
WP/StB Karl-Heinz Brosent, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus
Brüning-Sudhoff,
Gelsenkirchen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef-Werner
Dirkmorfeld, Paderborn
vBP/StB/RB Peter Domnick, Kirn
WPin/StBin Dipl.-Oec. Gabriele
Giebel-Räthel,
Neukirchen-Vluyn
vBP/StB Alfred Goedicke, Fellbach
vBP/StB Dieter Grammes, Rechlin
vBP/StB Hubert Heßelmann, Sassenberg
vBP/StB Reinhard Holz, Kaiserslautern
WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Rainer W.
Horn, LL.M., EMBA, Münster

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich
Hübschmann, Nürnberg
vBP/StB/RB Hellmut Jordan, Speyer
vBP/RA FAFStR Thomas Jung,
Meerbusch
vBP/StB Hans Kessler, Dießen
vBP/StB Klaus Kopietz, Korb
vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Krippner,
Langen
vBP/RA Martin Madsen, Köln
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard
Meis, Horstmar
vBP/StB Horst Nagel, Bremervörde
WP/StB Wolfgang Pläging, Wiesbaden
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Sabina Prinzen,
Mönchengladbach
vBP/StB/RB FAFStR Willi Reichert, Lustadt
vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Reuter, Köln
vBP/StB Gerhard Robak, Solingen
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Otto Sailer,
Metzingen
vBP/StB Ulrich Schaub, Herzberg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schröder,
Düren-Gürzenich
WP/StB Dipl.-Oec. Reinhard Schulz,
Essen
vBP/StB Klaus Seelmann, Hattersheim
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heiner Tauer,
Abensberg
vBP/StB Ernst-Dieter Tegtmeier,
Fassensdorf
WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Utz,
Crailsheim
vBP/StB Uwe Vollmer, Düsseldorf
WP/StB Dieter Wagener, Waldbröl
vBP/StB Helmut Wahn, Wächtersbach
WP/StB/RB FAFInsR FAFBankR Margit
Warneke, Traunstein
vBP/StB Franz Weiher, Stuttgart
vBP/RA Christof Wild, Ravensburg
WP/StB Detlef Woick, Solingen

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Manfred
Brenk, Oberzissen
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Bröker,
Regensburg
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökon.
Renate Holzke, Essen
WP/StB Dr. Manfred Jansen, Rimsting
WP/StB Dipl.-Kfm. Christine Kreidl,
Regensburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw.
Georg Mevißen, Hürth
WP/StB/EC Dipl. Betriebsw. Thomas Quast,
Heidesheim
vBP/StB/RB Christa Schulze, Schwabach
vBP/StB Dipl.-Kfm. Harold E. Summa,
Nürnberg
WP/StB/RB Klaus Wilkmann, Attendorn

Die WPO praxisnah kommentiert!




Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich **WPO Kommentar** zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele Andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

In den letzten Jahren wurden die WPO, die Berufssatzung und die Satzung für Qualitätskontrolle grundlegend überarbeitet. Grund genug, um den **WPO Kommentar** neu aufzulegen. Für die dritte Auflage 2018 wurde das Werk vollständig überarbeitet. Dabei berücksichtigt diese Ausgabe alle relevanten nationalen und europäischen Vorgaben, wie z.B.

- das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz,
- die EU-Abschlussprüferverordnung,
- das Geldwäschegesetz und
- die Datenschutz-Grundverordnung.

Der **WPO Kommentar** erläutert das neue Berufsrecht der WPO praxisorientiert und zeigt Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentiert der frühere Vorsitzende der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin und heutige Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel.

 www.idw-verlag.de/wpo

WPO Kommentar

€ 199,-

Hense/Ulrich // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung // 3., vollständig überarbeitete Auflage // Oktober 2018 // 1.800 Seiten // ISBN 978-3-8021-2125-8

als Buch-Ausgabe: 199,00 €
als zusätzliche Online-Ausgabe zum Buch: € 23,00 p.a.
als Online-Ausgabe: € 69,00 p.a.



Jetzt den **WPO Kommentar** online bestellen:
www.idw-verlag.de/wpo

Preis- und Seitenangaben bei noch nicht veröffentlichten Titeln sind ca.-Angaben und können sich bis zum Erscheinungstermin noch ändern.

Todesfälle

09.08.2019	WP Dr. Robert Schneider, Berlin	08.10.2019	WP/StB Dipl.oec. Wilfried Weist, Erkrath
10.08.2019	vBP/StB Herta Knab, Baierbrunn	16.10.2019	vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Weber, Brilon
17.08.2019	vBP/StB/RB Winfried Becker, Lemgo	20.10.2019	vBP/StB Ferdinand Beckmann, Arnberg
17.08.2019	WP/StB Dr. Hartung W. Schaab, München	25.10.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Arnold Pohl, Frechen
22.08.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Weingarten, Stuttgart	31.10.2019	vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Baumann, Mönchengladbach
23.08.2019	WP/StB Wilfred Hammel, Stuttgart	02.11.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Heiner Kompenhans, Frankfurt am Main
24.08.2019	vBP/StB Hans Friedrich David, Köln	03.11.2019	vBP/StB Peter Knoblauch, Lüneburg
15.09.2019	WP/StB Dr. Fritz Knappenberger, Fellbach	04.11.2019	WP/StB Dipl.-Finanzw. Helmut Meng, M.Sc., MBA Stuttgart
21.09.2019	WP/StB Winfried Herber, Fulda	13.11.2019	vBP/StB Heinrich Ostmeyer, Beverungeng
24.09.2019	WP/StB Hannsjürgen Hinze, Berlin		
25.09.2019	WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Banker, Gelsenkirchen		
28.09.2019	WP Dipl.-Kfm. Robert Wundram, Frankfurt am Main		
30.09.2019	vBP/StB Rüdiger Heck, Köln		
04.10.2019	WP Dipl.-Kfm. Helmut K. Schwarz, München		
05.10.2019	WP/StB/RB Dr. Hans-Joachim Schneider, Bamberg		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

BERICHTE UND MELDUNGEN

Umsatz- und Beschäftigungsrekord im Dienstleistungsbereich

Deutliches Plus auch bei Wirtschaftsprüfern

Das Statistische Bundesamt meldet, dass die Umsätze in ausgewählten Dienstleistungsbereichen im 1. Quartal 2019 kalender- und saisonbereinigt um 3,5 % höher als im 1. Quartal 2018 lagen. Damit wurde der höchste Stand eines 1. Quartals seit Beginn der Erfassung im Jahr 2003 erreicht.

Im Vergleich zum Vorquartal blieb der bereinigte Umsatz annähernd konstant. Die saisonbereinigte Beschäftigtenzahl in ausgewählten Dienstleistungsbereichen nahm im Vergleich zum 1. Quartal 2018 um 1,8 % zu und erreichte ebenfalls einen neuen Höchststand. Gegenüber dem 4. Quartal 2018 stieg sie um 0,4 %.

Im Teilbereich **WZ08-692 Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Buchführung** entwickelten sich die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Indizes für Umsatz und Beschäftigung seit 2015 mit dem Basiswert 100 wie folgt:

Umsatz Ergebnis 47414-0001	Beschäftigung Ergebnis 47414-0008
2018 Quartal	
103,7	105,0
114,7	105,0
103,6	106,4
2019 Quartal	
110,2	107,5
123,9	107,1

Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts Nr. 218 vom 11. Juni 2019 „Dienstleistungsbereich im 1. Quartal 2019: Umsatz- und Beschäftigungsrekord für Monate Januar bis März“ mit den Indizes abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041910/

Lydia Steiling

WPin Lydia Steiling studierte Betriebswirtschaftslehre an der WWU Münster und stieg anschließend bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf ein. Berufsbegleitend absolvierte sie im Rahmen des Audit Xcellence Programms ihren Master in Auditing and Accounting an der Accounting School Bochum Münster. Im Juni 2019 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?
Weil der Beruf eine wohl einmalige Kombination aus der Arbeit mit Menschen und Zahlen ermöglicht.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?
Der WP als detailverliebter Allrounder.

Was bedeutet für Sie Qualität?
Durchdachte Arbeitsergebnisse, die selbst den von Grund auf kritischen WP wunschlos glücklich machen.

Was freut Sie besonders?
Wenn man nach einem langen und anstrengenden Arbeitstag noch herzlich lachen kann.

Was ärgert Sie besonders?
Wenn vor lauter Formalie keine Zeit für spannende Fachfragen bleibt.

Was ist Ihr größter Erfolg?
Das wird sich in der Zukunft zeigen, wenn ich als alte Frau auf mein Leben zurückblicke.

Wo würden Sie gerne leben?
Das Hier und Jetzt gefällt mir ganz gut.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?
Die richtige Balance zwischen Anspannung und Entspannung, gefordert werden und sich zurücklehnen; und das Bewusstsein für den Moment.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?
Zufrieden möchte ich sein und einen guten Sinn für Humor möchte ich haben. Das wo ist da nachrangig.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?
Habe ich noch nicht definiert.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?
„Pferde stehlen“ von Per Petterson.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?
Sport, backen, lesen und Karten spielen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?
Ich versuche das Glück nicht nur zu erträumen, sondern zu erleben.

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherungsgemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer